

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse

**Band:** 27 (1947)

**Heft:** 2

**Artikel:** Bischof Perminius und die Gründung der Abteien Murbach und Reichenau

**Autor:** Beyerle, Franz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-76474>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bischof Perminius und die Gründung der Abteien Murbach und Reichenau \*

von *Franz Beyerle*

Die Gestalt des Bischofs und Klostergründers Pirmin oder (wie er urkundlich heißt) Perminius<sup>1</sup> ist durch die politische Rolle, die er spielt, für die alamannische wie für die Reichsgeschichte von Belang. Kirchengeschichtlich ist sie es vor allem im Vergleich mit seinem Zeitgenossen Bonifatius. Unter den zahlreichen Klöstern, deren Gründung ihm zugeschrieben wird, sind die Abteien Murbach und Reichenau von Anfang an weitaus die wichtigsten. Mit der Aufhellung ihrer Gründungsgeschichte wird zugleich Pirmins Wirken deutlicher. Neben geschichtlichen Nachrichten wird man die Urkunden befragen müssen, als bisher wenig ausgewertete Erkenntnisquelle<sup>2</sup> aber auch die Konventslisten der beiden Klöster. Sie sind im Reichenauer Verbrüderungsbuch, diesem kostbaren Besitz der Zürcher Zentralbibliothek, in einer Niederschrift von 826 auf uns gekommen.

Die sprachliche Musterung dieser Konventslisten auf die Herkunft der Mönche beider Klöster (wobei mich Ernst Ochs durch fachkundige Nachprüfung zu Dank verpflichtet hat) ergab mit aller Deutlichkeit, daß die in Überlieferung und Urkunden enthaltene Reihenfolge dieser Klostergründungen damit nicht in Einklang zu bringen ist. So mußten denn auch diese Quellen erneut geprüft werden — weder kritiklos im Hinnehmen noch vorschnell im Verwerfen. Letztlich wird doch dasjenige Ergebnis vorzuziehen sein, welches anhand der Zeitgeschichte ein einleuchtendes Bild von Pirmins Wirksamkeit und Sendung bietet.

\* Zugrunde liegt der Abhandlung ein Vortrag in der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich vom 14. Februar 1947.

<sup>1</sup> Ein wohl nach iroschottischer Mönchssitte gewählter Name: der ans Ziel Führende.

<sup>2</sup> Vgl. die erstmalige Bearbeitung der Reichenauer Mönchsliste durch Konrad Beyerle, Kultur der Abtei Reichenau (KAR) II, 1107. Zur Herkunftfrage insbes. seine *Lex Baiuvariorum*, S. LXV ff.

## I. Legende und Chronik

Beide gehen nahe zusammen. Fragt sich nur, ob die Chronik legendär oder die legendäre Überlieferung geschichtstreu ist. Nachdem schon Brandi<sup>3</sup> hinsichtlich der Reichenau der Frage nachgegangen ist, bleibt hier nur wenig hinzuzufügen.

### 1. Das Lebensbild.

Im Gegensatz zu Kolumban und Bonifatius hat Pirmin keinen zeitgenössischen Biographen gefunden. Auch wenn die ältere Vita noch dem Beginn des 9. Jahrhunderts zuzuweisen ist<sup>4</sup>, hat sie doch nur ein paar Erinnerungsfetzen festgehalten. Etwa das bischöfliche Wirken Pirms im castellum Melcis<sup>5</sup>, dann seine oberdeutschen Klostergründungen unter dem Merowinger Theuderich IV. (721—737). Das meiste ist wohl legendär, so insbesondere die Romreise und der päpstliche Auftrag für Alamannien. Schon Brandi sah, daß dies der Vita Bonifatii nachgedichtet ist. Fabulos ist auch die Rolle des Alamannen Sintlaz bei der Gründung von Reichenau<sup>6</sup>. Als Stifter hätte ihn die Stifterliste des Verbrüde-

<sup>3</sup> Qu. u. Forsch. I: Die Reichenauer Urkundenfälschungen, S. 102 f.

<sup>4</sup> Was m. E. nicht gesichert ist. Zwar bemerkt Walahfrid in der Visio Wettini, wer Pirms hl. Leben kennen lernen wolle, möge an seinem Grab in Hornbach sich davon überzeugen. Doch kann das auf Wunderberichte gehen, braucht jedenfalls kein schriftliches Lebensbild vorauszusetzen.

<sup>5</sup> Zu denken ist an Meaux, kaum an Melsbroek bei Brüssel (so Dom Morin). Letzterer Name ist von -broek = Bruch gebildet, nicht von -burg. Vgl. Förstemann-Jell. Ad. NB. II, 2, Sp. 264.

<sup>6</sup> Ganz sagenhaft ist die angeblich vorausgegangene Klostergründung Pirms in Pfungen an der Töß. Der Chronist Gall Öhem teilt sie aus einem «alten Rodel» mit, den Brandi als karolingisches Bücherverzeichnis anspricht. Stifter des Klosters sei ein Sohn des Herzogs Gotfrid namens Watalo gewesen. Unter den Stiftern des Verbrüderungsbuchs begegnet in der Tat an prominenter Stelle ein Uatalo. Bedenkt man aber, daß der Baiernherzog Odilo (736—748) in den Freisinger Urkunden Uatilo o. ä. heißt und daß er als Stifter Niederaltaichs in nahen Beziehungen zur Reichenau gestanden haben muß, so ist an einer Verwechslung kaum zu zweifeln. Zum Überfluß berichtet der Reichenauer Mönch Burkhard in seinem Preisgedicht auf den baulustigen Abt Witigowo (985—997) von einem Eigenklösterlein, das dieser Abt in Pfungen gründete. Dabei wird die Erwerbung der dortigen Reichenauer Güter Pirmin selber zugeschrieben: der geschwätzige

rungsbuches nicht übergegangen. Und es hilft nichts, daß die Meinradslegende gleich einen Priester Sintlaz daraus macht, der das Kloster erbaut.

Vom legendären Rankenwerk bleibt kaum etwas, was ernsthafter Kritik standhält.

## 2. Herkunft Pirmins.

Ein Epitaphgedicht des Abts Hraban von Fulda für Hornbach<sup>7</sup> sagt, Pirmin habe Heimat und Volk verlassen und lehrend die Franken aufgesucht, wo er zahlreiche hl. Stätten gegründet habe. Das ist alles, was über seine Herkunft überliefert ist, und man versteht die tastenden Zuweisungsversuche. Ehe Gall Jecker ihn aus dem Westgotenreich kommen ließ<sup>8</sup>, war Pirmin teils als Angelsachse<sup>9</sup>, teils als Iroschotte<sup>10</sup> angesprochen worden. Jecker geht von dem Katechismus Pirmins, dem Scarapsus aus. Nach dem benutzten Schrifttum wie nach einzelnen sprachlichen Anzeichen will er ihn in Südfrankreich beheimaten. Zeitlich sehr einleuchtend: seit 711 das Westgotenreich in Auflösung, schon 718 Übergang der Sarazenen über die Pyrenäen, 720 der Fall Narbonnes. Die Flucht gerade Geistlicher aus Südfrankreich ist durchaus glaubhaft. Freilich, ein so genauer Kenner der Psalmenüberlieferung wie Allgeier<sup>11</sup> fand in den einschlägigen Psalmenstellen des Scarapsus keinerlei Spur westgotisch-spanischer Provenienz. Und Texte wie Caesarius v. Arles und Martin v. Braga waren überall gängig. So scheint denn doch zur Herkunftfrage nicht das letzte Wort gesagt.

---

Volksmund bezeichne die dortige Pirminskapelle als Zeichen dieser Herkunft des Besitzes. Wenn die von Öhem angeführte Quelle wirklich ein karolingisches Bücherverzeichnis war, so doch nur ein durch Zutaten aus späterer Zeit erweitertes!

<sup>7</sup> MG. Poetae lat. aevi Karol. II, S. 224.

<sup>8</sup> Die Heimat des hl. Pirmin (Herwegens Beitr. z. Gesch. d. alten Mönchtums u. d. Benediktinerordens, H. 13).

<sup>9</sup> So Hauck u. a., vgl. Jecker, S. 13.

<sup>10</sup> So u. a. Wasserschleben und de Smedt, vgl. Jecker, S. 12.

<sup>11</sup> In seiner Anzeige des Buches von Jecker im Freib. DArch. N. F. 29, S. 615 ff. Dabei pflegt bei Psalm stellen, worauf mich Allgeier bes. hinweist, «die Entscheidung am sichersten zu sein!»

Entscheidender ist aber wohl die Herkunft des Konvents (worüber unten Näheres), daneben die Vorstellungswelt des Mannes, insbesondere die Auffassung von seiner Sendung.

### 3. Die Annalistik.

Jene des 8. Jahrhunderts gibt zur Pirminfrage überhaupt nichts her. Erst der Reichenauer Mönch Hermann d. L. bringt in seiner Weltchronik Angaben: das ist 11. Jahrhundert! Auch so könnten wir wohl zufrieden sein, wenn diese Angaben Glauben verdienten. Allein es ist nicht so.

a) Schon sein Gründungsbericht der Reichenau ist legendär hinsichtlich der Personen wie der Zeitansätze. Die Alamannenfürsten Berhtold und Nebi sollen danach Pirmin 724 zu Karl Martell geführt und dieser dem «Chorbischof» die Insel zur Klostergründung angewiesen haben. Nach dreijährigem Wirken hätte ihn dann der Bruder Herzog Lantfrids, Theudebald, aus Feindschaft gegen Karl Martell vertrieben.

Von den zwei Alamannen ist Graf Berhtold ausgewiesen. Anders der Linzgaugraf Hnabi (Nebi), der Enkel Herzog Gotfrids und Großvater der Kaiserin Hildegard (er urkundet 770 zu Überlingen). Unter den alamannischen Wohltätern der Abtei steht zwar Herzog Lantfrid im Verbrüderungsbuch an erster Stelle: gerade er wird aber hier ganz übergangen. Nebi steht in derselben Reihe erst als 37ster: er kann somit keiner der Gründer sein (wie das ja auch zeitlich kaum denkbar wäre). Mit Brandi wird man anzunehmen haben, daß der den Karolingern odiöse Name Lantfrids zu Ehren der Kaiserin Hildegard durch den wohlklingenden ihres Großvaters Nebi ersetzt wurde.

Das Gründungsjahr hält Brandi für gesichert. Das Privileg des Merowingers Theuderich IV. für Murbach trage das Datum 727: in dieses Jahr verlege aber Hermann just Pirms Weggang ins Elsaß. Das stimme gut zusammen. Allein es stimmt nur für den ersten Blick<sup>12</sup>. Murbach ist nämlich 727 oder (wenn das Datum abzuändern ist: vgl. unten) 728 schon voll ausgebaut und aus-

---

<sup>12</sup> Auch Breysig, Jahrb., S. 55, findet das Jahr 727 für den Gewaltakt Theudebalds «sehr unsicher».

gestattet: es kann nicht erst in diesem Jahr gegründet worden sein. Zudem: wie käme 727, also noch bei Lebzeit Herzog Lantfrids Theudebald dazu, den Bischof Pirmin aus dem Machtbereiche seines Bruders zu verjagen? Das konnte er doch erst nach Lantfrids Tode (730).

Nun steht ja Alamannien 730 in der Tat in hellem Aufruhr. Pirmins dreijähriges Wirken auf der Insel aber ist uns auch von Walahfrid bezeugt. Geht man von 730 aus, so käme man zu 727 als dem Gründungsjahr der Reichenau. Das wird durch den gleichzeitigen Akt in Murbach ausgeschlossen. Da Theudebald vor 730 kaum gehandelt haben kann, muß man mithin weiter herabgehen. Da bietet sich der Sarazenenkrieg des Hausmaiers vom Jahre 732 als der einleuchtendste Augenblick für eine Eigenmächtigkeit im Alamannien. Von da aus käme man zum Jahre 729 als dem Gründungsjahr der Reichenau. Das würde, wie wir sehen werden, trefflich zu den Vorgängen in Murbach passen, so daß schon hier dieses Jahr festgehalten werden soll.

b) Nach Hermann hätte nun der zweite Abt von Reichenau, Eddo, im Jahre 731 die Abteien Altaich, Murbach und Pfävers gegründet (die Vita schreibt sie Pirmin selber zu). Eddo hätte dabei von seinen 48 Mönchen je zwölf, zusammen also 36, an die Neugründungen abgegeben. Wiederum stimmt auch diese Angabe durchaus nicht, was hier zunächst nur hinsichtlich der Zeit erörtert werden kann.

Altaich ist nach den Altaicher und Hersfelder Annalen (wohl vom Herzog Uatilo von Baiern) 741 gegründet worden. Gegenteils hat Murbach schon 728 einige Zeit bestanden: in diesem Jahr erhielt es nämlich nach abgeschlossener Gründung seine Freiheiten verbrieft. Einzig bei Pfävers ist die Möglichkeit gegeben, daß es in diesem Jahr gegründet wurde.

Die Vorlagen, aus welchen Hermann d. L. schöpft, sind also trügerisch und legendär. Sie sind es auch hinsichtlich der Gründung Reichenaus. Im übrigen weiß man, wie sehr die Zeitangaben in der Annalistik des frühen 8. Jahrhunderts schwanken. Den alamannisch-bairischen Feldzug Karl Martells z. B., den Hermann mit den Fuldaer Annalen 722 und 723 ansetzt, bringen die älteren

Metzer Annalen zu 724, jene von St. Amand dagegen 725. So spricht denn alles dafür, erst einmal andere Erkenntnisquellen in Betracht zu ziehen.

## II. Die Konventslisten von Murbach und Reichenau<sup>18</sup>

verlangen, ehe sie ausgewertet werden, einige Vorbemerkungen.

### 1. Ihre Entstehungszeit

verlegt man zu Unrecht ins Jahr 826 als Zeit der Anlage des reichenauischen Verbrüderungsbuches. Es lassen sich mindestens 12—15 Listen nachweisen, die schon im Anschluß an die Gebetsverbrüderung von Attigny, also um 762, dem Kloster zugegangen sind (vgl. Anhang A I). Auch

a) die Murbacher Konventsliste gehört dazu, die mit dem Stifter Ebrohard beginnt, dann 39 Namen bringt, die wohl den um 762 toten Mönchen angehören, und anschließend mit dem Abtbischof Baldobert den damals lebenden Konvent anführt.

b) Eine Konventsliste der Reichenau muß damals im Austausch gegen die eingelaufenen hinausgegangen sein. Diese ältere Liste (um 762) ist aber 826 mit der Reihe der inzwischen verstorbenen Brüder zusammengefaßt worden. Im Gegensatz zu Murbach ist die Zäsur hier nicht erkennbar, weil man die Äbte nach der Art der alten Diptycha als eigenen Ordo an die Spitze gestellt hat. Doch raubt das unserer Liste nichts von der Auswertungsmöglichkeit, sofern nur der Urkonvent darin (wie man von vornherein erwarten muß) voransteht. Das ist auch zweifelsfrei der Fall. Denn der erste Mönch der Liste, Ebersind, ist kein anderer als der nachmalige Abt von Altaich. Er führt auf Reichenau den Reihen als Dekan. Das zeigt dann weiterhin, daß man auch die 826 toten Mönche nach dem Professalter, nicht nach der Reihenfolge ihres Todes buchte. Denn Ebersind hat Attigny mit unterzeichnet: er ist mithin einer der langlebigsten Mönche des Reichenauer Urkonvents.

---

<sup>18</sup> Zum folgenden vgl. Adalbert Ebner, Die klösterliche Gebetsverbrüderungen (1890), ferner K. Beyerle und P. M. Rothenhäuser, KAR. I, S. 291 ff., K. Beyerle, das. II, S. 1107 ff.

Der dritte Mönch der Reichenauer Liste, Geba, ist wiederum kein anderer als der nachmalige Abt. Und hierbei fiel schon K. Beyerle auf, daß dieser Name in der Mönchsreihe nachträglich ausgestrichen und von derselben Hand in der Abtreihe nachgetragen worden ist. Jedoch an falscher Stelle, hinter Abt Waldo (786—806). Nur in der Folgerung weiche ich ab. Trotz seiner Einreihung unter die toten Äbte kann nämlich Geba schwerlich Abt von Reichenau gewesen sein. Man hätte ihn sonst doch fraglos schon um 762 in den Ordo der Äbte eingereiht, und der Schreiber von 826 hätte ihn nicht unter den Mönchen anzuführen brauchen, bis er den Irrtum sah.

Jedoch man kann noch weiter folgern: der älteste Teil der Reichenauer Liste stammt aus einer Zeit, in der Geba noch Mönch war. Man hat hier also eine Aufstellung vor sich, die längst vor 762 liegt<sup>14</sup>. Und diese älteste Liste wurde um 762 in die zweite einfach übernommen, um schließlich in die dritte, die der toten Brüder von 826, einzugehen, Der Schreiber wußte indes, daß Geba Abt geworden war, und reihte ihn daher in den Ordo der Äbte ein, als er den Namen in der Mönchsreihe durchstrich. Von da kam Geba, wenn ich richtig sehe, in den Reichenauer Äbtekatalog und in die Chronik Hermanns d. L. als Reichenauer Abt. Es wird sich alsbald zeigen, wo er in Wirklichkeit Abt war.

Wie schon bemerkt, läßt sich der Reichenauer Urkonvent gegen die späteren Zugänge nicht scharf absetzen. Man muß es vielmehr bei einer schätzungsweisen Zäsur bewenden lassen. Nun zählt Murbach um 762 mit Einbezug des Stifters 40 tote Brüder. Das ist gut 35 Jahre nach der Gründung. Damals war wohl der weitaus größte Teil des Urkonvents verstorben, anderseits auch ein Teil von neu Hinzugekommenen. Man wird mit etwa 30 Mönchen der ursprünglichen Zahl wohl nahe kommen, sie keinesfalls zu niedrig ansetzen.

Benedikt von Aniane hat seine Reformkonvente jeweils mit 20 Mönchen neu besetzt. Nur sein Musterkloster Cornelimünster

---

<sup>14</sup> Etwas Entsprechendes zeigt sich (worauf mich Th. Zwölfer frdl. hinweist) auch in der Stifterliste. Hier steht die Mutter des Thronprätdenten Grifo und Nebenfrau Karl Martells, Swanahild, als «Suanahil (!) regina».

eröffnete er mit 30 Mönchen, die er verschiedenen Klöstern entnahm<sup>15</sup>. Man wird also bei Pirmins Gründungen mit 30 Namen als Höchstzahl zu rechnen haben.

2. Sprachlich sind diese Namenreihen nur als Ganzes schlüssig. Im Einzelfall bleibt auch bei stammesmäßig differenter Schreibung oft der Rückschluß auf die Herkunft unsicher, ganze Konvente zeigen aber stets ein klares Bild. Wer sich in diese Quelle erst einmal hineingelesen hat, wird diese Zuversicht bestätigt finden. Der südfranzösische Reformkonvent, den Benedikt von Aniane um 814 nach Maurusmünster brachte, springt im Verbrüderungsbuch von Reichenau<sup>16</sup> sofort ins Auge: dafür sorgen Namen wie Hermenfridus, Leobegildus oder Baio. Eine Konventliste der Reichenau (10. Jh.) fand ich vorlängst zwischen den Mönchsreihen der Abtei Nonantula<sup>17</sup>. Eine Murbacher Liste aus der Zeit Abt Friderihs steht unter St. Faron de Meaux<sup>18</sup>.

Gelegentliche Angleichungen sollen nicht bestritten werden; zumal im Lauf der Zeit kam derlei vor, etwa im eigenen Konvent, dessen Brüder wohl länger namentlich in das Gebet mit eingeschlossen wurden. Daher die Angleichung in Nekrologien<sup>19</sup>.

In Murbach hat man um 862 eine Konventliste zusammengestellt, die um 935 nach Remiremont ging<sup>20</sup>. Auch da sind westfränkische Namen der alten Liste an die Landessprache angeglichen, indes doch nur geläufige: Berehtradus, Theotprandus, Ruodolfus. Weniger gängige ließ man wie man sie fand: so Flodobertus, Austringus, Leudramnus, Leudardus, Daigramnus usw.

Daß umgekehrt westfränkische Konvente auch wohl oberdeutsche Namen anglichen, wird man in Rechnung stellen müssen. Doch würde dies bei Murbach, da eine nachträgliche Überflutung aus dem Westen nicht wahrscheinlich, noch erkennbar ist, gerade das beweisen, was der Augenschein ergibt: den westfränkischen Gesamtcharakter des Konvents!

<sup>15</sup> Vita Benedicti Anian. auctore Ardone c. 36.

<sup>16</sup> MG. Lib. confr. II, col. 316.

<sup>17</sup> Mitgeteilt in der ZGO., N. F., Bd. 43, S. 382 ff.

<sup>18</sup> MG. Lib. confr. II, col. 274 b.

<sup>19</sup> Vgl. die Nachweise K. Beyerles für Reichenau in KAR. II, S. 1160 ff.

<sup>20</sup> Mitgeteilt von Ad. Ebner im N. Arch., Bd. 19, S. 77ff.

Indes zeigt ein Vergleich mit den Konventslisten etwa von Schuttern, Schwarzach, Haslach, Ebersmünster und Neuweiler nichts von solcher Gleichschaltung. Vielmehr stehen dort westfränkische und lateinische (bzw. irische) Namen friedlich neben oberdeutschen.

Es dürfte demnach wohl berechtigt sein, bei der Beurteilung der Herkunftsfrage von den Listen des 8. Jahrhunderts im Reichenauer *Liber vitae* auszugehen, die ja der Gründungszeit so nahe stehen. Das Bild, das sich hierbei ergibt, ist folgendes:

a) Der Urkonvent von Murbach<sup>21</sup>

war, soweit die Namen sprachlich einen Schluß gestatten, rein westfränkisch. Die Fassung von 762 (826) zeigt gegenüber der jüngeren im *Liber vitae* von Remiremont nicht eine einzige ausgesprochen oberdeutsche Form. Die Gründermönche Murbachs waren wirklich Landesfremde (peregrini). Freilich begegnet auch kein einziger ostgermanischer Name! Eindeutig oberdeutsche Formen setzen erst nach den ersten 50 Namen ein: der Zuzug aus dem Westen muß auch nach der Gründung noch geraume Zeit lang angehalten haben, was nicht verwundern kann<sup>22</sup>.

Daß Pirmin, wenn er aus der Fremde zu den Franken kam, sich erst einmal im Westen aufgehalten haben wird, versteht sich wohl von selbst. Und daß er daher bei den Franken zunächst Westfranken um sich sammelte, war dann notwendige Folge. Als Aufenthalt vor seinen oberdeutschen Klostergründungen nennt uns die Vita, wie erwähnt, den Ort Melcis castellum (Meaux). Niemals heißt freilich in der Fränkischen Zeit ein Bischofssitz castellum, vielmehr stets nur civitas. Doch könnte die Veränderung durch Rückübertragung aus einer althochdeutschen Fassung der Legende sich erklären<sup>23</sup>. Für die Beziehung zu Meaux spricht der iroschottische Einschlag, den wir bei Pirms Gründungen antreffen wer-

<sup>21</sup> Vgl. unten Anhang A 1, MGL., confr. II, col. 170.

<sup>22</sup> Formen wie Haigsulfus (Nr. 55), Baigulfus (Nr. 80), lassen die beginnende Erweichung des g-Lautes erkennen, Aio für Agio (Nr. 70) zeigt sie bereits vollzogen.

<sup>23</sup> Etwa für Meltisbuc. Über den Zusatz bunc bei fremden Städtenamen vgl. Förstemann-J. II, 1, Sp. 627.

den. Denn die Abtei Rebais, die Gründung Dados von Rouen und seines Bruders Rado, war ja gleichfalls eine Gründung von Iroschotten (peregrini monachi).

b) Der Urkonvent von Reichenau<sup>24</sup>

zeigt bei den ersten 30 Namen rund ein Drittel oberdeutsche Formen, aber auch schon in seinem ersten Dutzend Namen. Da sind:

1 Gote (Geba)

1 Romane (Turpinus)

4 Oberdeutsche (Madalfrid, Hiltirat, Haito, Cunzo)

2 (oder 3) Westfranken (Richinus, Randoinus, Odilgerus)<sup>25</sup>.

Drei Namen (Ebersind, Boselinus, Aldibertus) sind nicht zuweisbar. Man hat freilich auch Ebersind als Goten angesprochen<sup>26</sup>, weil er im Salzburger Diptychon als Eparsuindus steht. Doch der Altaicher Abt zeichnet das Protokoll von Attigny als Ebarsindus, und Ebersind schreiben die Listen von Altaich und Reichenau. Das weist die Salzburger Schreibart als bairisch aus<sup>27</sup>.

Beim ersten Reichenauer Abt nach Pirmin, Eddo, muß mit angelsächsischer Abkunft gerechnet werden<sup>27</sup>. Ein Papstbrief<sup>28</sup> nennt ihn Adda, eine Synode<sup>29</sup> Eddanus. Das klingt an angelsächsisch Aedda an.

Zieht man aus diesem sprachlichen Befund die Folgerung, so wird man sagen müssen: Pirmin kann nicht unmittelbar aus dem Westen oder Südwesten an den Bodensee gekommen sein. Vielmehr kam er aus einem oberdeutschen Platz, wo er erst einheimische Jünger um sich sammelte, und dann nach Wegrichtung und allen andern Anhaltspunkten vom Oberrhein. Freilich, die Abgabe des Reichenauer Urkonvents aus Murbach läßt sich keineswegs erweisen. Zwar kehrt Turpinus, in Murbach 34. Konventuale, in Reichenau an zweiter Stelle wieder: er war hier mithin Propst und wohl zu diesem Amt aus Mur-

<sup>24</sup> Vgl. unten Anhang A 2, MGL., confr. II, col. 25 ff., KAR. II, S. 1160 ff.

<sup>25</sup> Bei Odilgerus bezweifelt Ochs die Zuweisung zum Westen.

<sup>26</sup> K. Beyerle, Lex Baiuv. LXVIII ff.

<sup>27</sup> So E. Ochs in frdl. Auskunft.

<sup>28</sup> T a n g l, Bonif. Briefe Nr. 44.

<sup>29</sup> MG. conc. II, 1, S. 2 (742).

bach herberufen. Dagegen gehen die ältesten Mönchsnamen bei der Abteien sonst nicht zusammen: Pirmin mochte für Reichenau selbständig rekrutiert haben.

Desto bestimmter kann man aber sagen: daß Murbach zeitlich vor der Reichenau gegründet worden ist. Und dazu noch ein Argument! Wenn sich ein wandernder Konvent in fremdem Lande schließlich eine neue Heimstatt gründet, wird er im Hochgefühl erreichten Ziels dem Ort ein Motto geben, und solch ein Motto ist der neue Name Murbachs: *Vivarium peregrinorum*<sup>30</sup>. Mag sein, daß ein Weiher dem Platz im abgeschiedenen Vogesental bereits den Namen Vivarius gegeben hatte. Allein kein Kenner abendländischen Mönchtums kann die Anspielung auf das süditalische Vivarium überhören, von dem Cassiodor erklärt: «*Invitat vos locus Vivariensis monasterii ad multa peregrinis et gentibus praeparanda*»<sup>31</sup>.

Was die Murbacher Gründermönche sich erträumten, war ein zweites Vivarium mit seiner «abgeschiedenen, gleichsam einsiedlerischen Berglandschaft»<sup>32</sup>.

Nun wird man wohl zugeben müssen: wäre Murbach von Reichenau her gegründet worden, so hätte diese Mottowahl der Fremdlinge nichts Überzeugendes. Nein, fremd, westfränkisch ist der Murbacher Konvent, nicht der vom Inselkloster. Murbach muß also vor der Reichenau gegründet worden sein und Pirmin hat am Oberrhein sich seinen ersten Stamm einheimischer Mönche hierangebildet. Das ist m. E. das nicht anzufechtende Ergebnis einer unbefangenen Betrachtung dieser Mönchslisten<sup>33</sup>.

3. Zum Schluß noch ein Wort über Altaich und Pfävers!

a) Der Urkonvent von Niederaltaich mit seinem Gründerabt Ebersind zeigt sprachlich ein dem Reichenauer Urkonvent

---

<sup>30</sup> In merowingischer Latinität Vivarius (wie *privilegius*). So noch bei Pippin, *Dipl. Kar.* I Nr. 17 und bei Karl d. Gr., das. Nr. 64.

<sup>31</sup> *De institutione div. literarum* c. 29.

<sup>32</sup> *Das. (Migne PL 70, 1144): habetis montis Castelli secreta suavia, ubi velut anachoritae... feliciter esse possitis. Sunt enim remota et invitantia eremi loca...*

<sup>33</sup> Daß Murbach anfänglich führte, lassen die alamannischen Annalen erkennen. Freilich hat Reichenau die ältere Schwester dann bald überflügelt.

ganz ähnliches Gesicht: vorwiegend Oberdeutsche, doch auch einzelne Westfranken. Aus Reichenau stammt nur der Abt. Hermann d. L. irrt also, wie hinsichtlich des Gründungsjahrs, auch mit der Angabe, zwölf Reichenauer Mönche seien dorthin abgewandert.

b) Der Urkonvent von Pfävers ist, soviel ich sehe, nirgends überliefert. Wohl aber bringt das Verbrüderungsbuch von Pfävers (MGLibri conf. III) die Liste seiner toten Äbte. Voran steht Adalbert I., gleichnamig mit dem 14. Reichenauer Mönch, keineswegs notwendig identisch. Nach ihm folgt ein Abt Gibba. Der Name ist gotisch: giba heißt Gabe. Die Doppelung des b verrät die Kurzform (Ochs), Gibba steht also für Gibarik o. ä. Da giba und geba dasselbe sind und eine derartige Kurzform sonst nirgends begegnet, darf auf Identität geschlossen werden. Der dritte Reichenauer Mönch ist also Abt geworden, doch nicht von Reichenau, vielmehr von Pfävers. Und die Verwirrung hat der Schreiber α von 826 angerichtet, indem er Geba in die Reichenauer Abtreihe versetzte. Wenn die Angabe richtig ist, daß Geba 734 Abt geworden ist, um 736 schon zu sterben, so könnte sich das nur auf Pfävers beziehen. Bei dreijähriger Amtszeit Adalberts I. könnte mithin die Nachricht von der Gründung der Abtei im Jahre 731 stimmen, sicher ausmachen läßt es sich bei Hermanns Unzuverlässigkeit in der einschlägigen Nachricht aber nicht. Zugleich folgte daraus, daß Arnfrid auf der Reichenau unmittelbar auf Eddo folgte. Ob 734 oder 736: davon später.

Damit nehmen wir Abschied von den Mönchslisten, um uns den urkundlichen Zeugnissen zuzuwenden.

### III. Die Urkunden zur Gründung der beiden Abteien

#### 1. Die Gründungsurkunde von Reichenau

ist nicht erhalten. Brandi hat aber ihren Text aus zwei Fälschungen des 12. Jahrhunderts rekonstruiert. Danach hätte Karl Martell 724 den Bischof Perminius samt dessen fremden Mönchen in seinen Schutz aufgenommen und ihm die Insel mit fünf Orten um den Untersee und 24 Königszinsern im Thurgau zur Ausstat-

tung geschenkt. Die Urkunde verbände damit den Einweisungsbefehl an Herzog Lantfrid und Graf Bertwald.

Ich habe gegen Brandis Rekonstruktionsversuch<sup>34</sup> einige Vorbehalte anzubringen, von denen zwei hieher gehören:

a) Ich halte es für durchaus unwahrscheinlich, daß die *Narratio* echter Vorlage entstammt. Der Ausdruck *peregrini monachi* ist ausweislich der Reichenauer Mönchsliste nicht überzeugend. Ferner: der Fälscher läßt hier Pirmin und die Seinen aus Gallien nach Alamannien kommen, wo sie Karl «gnädig aufnimmt» — Karl, der seit 720 Herr des ganzen Frankenreiches war! Schon das Eschatokoll führt diese Darstellung ad absurdum: der Hausmaier urkundet in Jopilla an der Maas, bei Heristal. Dort hatte also Pirmin seinen Schutz gesucht und gefunden. Aufnahme in den Schutz und Einweisungsbefehl an die fernen Beamten zeigen diesen Blickpunkt vom Niederfränkischen her, dagegen die *Narratio* den alamannischen, der für den Fälscher ganz natürlich war. Selbst wenn indessen in der *Narratio* je eine echte Urkunde mitbenutzt ist, dann doch nur eine herzogliche. Der Herzog muß ja der Abtei Güter geschenkt haben, da er unter den alamannischen Großen der Wohltäterliste vornean steht. Doch ist diese Annahme wenig wahrscheinlich und nicht erforderlich, um den gewählten falschen Blickpunkt der *Narratio* zu erklären.

b) Gewichtiger ist das Bedenken hinsichtlich des *Datums*. Der Fälscher läßt den Hausmaier nach unserer Zeitrechnung datieren, nur in der Urkunde A 2 (Brandi Nr. 2) ist das Regierungsjahr des Hausmaiers hinzugefügt: beides kanzleiwidrig! Denn die Kanzlei rechnet nach Königsjahren. Brandi hält das so eingeschwärzte Datum gleichwohl für zutreffend, im Hinblick auf die Angabe bei Hermann. Ich halte es für ausgeschlossen, daß der Fälscher eine kanzleigerechte Datierung von sich aus in die christliche Zeitrechnung umsetzte. Entweder hatte er nur eine Abschrift vor sich, die — ähnlich wie der Schutzbefehl für Bonifatius — ohne Datum war, und holte es sich nun aus Hermanns Chronik. Oder er setzte das Königsjahr in ein Herrschaftsjahr Karl Martells um und fügte für alle Fälle die aus der Chronik ihm geläufige

---

<sup>34</sup> a. a. O., S. 101 f.

Jahrzahl n. Chr. Geburt hinzu. Für dieses Jahr (724) entfällt somit jeder Beweiswert der beiden Fälschungen: wir haben vielmehr einfach die chronikalische Datierung vor uns. Wie trüb aber die Quelle Hermanns ist, wurde bereits gezeigt. Wie könnte gerade nur der Zeitansatz für Reichenau (724) Glauben erheischen, während doch die Zeitansätze für Murbach und Altaich so offensichtlich irrig sind? Man wird sich vielmehr an die Sprache der Konventslisten zu halten haben: danach ist aber Murbach früher anzusetzen als die Reichenau. Murbach ist 728 bereits gegründet, Widegerns Privileg erwirkt. Da für die Reichenau der Tod des Wohltäters Lantfrid untere Grenze bildet, hat 729 als Gründungsjahr des Inselklosters die größte Wahrscheinlichkeit für sich. Wenn 730 als Jahr des Alamannenaufstands festzuhalten ist, könnten Meinungsverschiedenheiten über die Stellung des Klosters zwischen Hausmaier und Herzog einen der Anlässe gebildet haben. Soviel zur Reichenauer Gründungsurkunde.

## 2. Die urkundliche Überlieferung für Murbach<sup>35</sup>

ist erheblich günstiger. Zur Originalurkunde des Stifters, des Grafen Ebrohards von 730/31, kommen drei Kartulartexte hinzu; die Urkunde des Merowingers Theuderich IV. ist zudem in nachgeahmter Merowingerschrift erhalten.

a) In der Urkunde von 730/31, deren Echtheit Jusselin, Levillain und Viillard überzeugend verteidigen, schenkt Graf Ebrohard, der Bruder Herzog Leutfrids, an die von ihm gestiftete Abtei Kirchen in Mömpelgard, St. Dizier und Pfetterhausen<sup>36</sup>. Er betont, daß er das Kloster auf seinem Grund und Boden errichtet habe, und erklärt, es auch noch weiter ausbauen zu wollen. Die Kirchen übergibt er dem Abte Romanus und seinen fremden Mönchen, die Gott aus verschiedenen Gegenden zusammengeführt hat. Man höre wohl: Gott und der Abt Romanus — kein Wort von Pirmin als Schöpfer des Klosters!

<sup>35</sup> Zum folgenden vgl. H. Büttner, Gesch. d. Elsaß (N. Dtsch. Forsch.) I, S. 78 ff.

<sup>36</sup> Vgl. Büttner, a. a. O., S. 80.

Hätten wir keine andern Nachrichten, wir müßten zwangsläufig daraus den Schluß ziehen, Romanus sei der Gründerabt. Das kann so bald nach der Gründung unmöglich ein Versehen sein. Vielmehr ist es Ausdruck für eine völlige Entfremdung zwischen Pirmin und Graf Ebrohard. Wodurch ist sie verursacht?

b) Das angebliche Privileg des Merowingers Theuderich IV. gibt die Antwort<sup>37</sup>. Das allgemein für echt gehaltene Privileg ist zwar m. E. eine Fälschung (vgl. Anhang B). Aber der Inhalt ist nicht frei erfunden. Vielmehr sind der Eingang, eine kürzere Immunitätsformel, die Aufnahme in Königsschutz sowie der Schluß aus einer echten Urkunde Theuderichs entnommen, und ich sehe keinen Grund zu zweifeln, daß diese Murbach galt. Der so benützte Text ist aber dann mit Hilfe der Formeln Markulf I 1 und 2 erweitert<sup>38</sup>. Das Ziel des Fälschers gibt sich aus dem, was in die Formel eingeschoben ist, zu erkennen: Sätze zum Schutz des Klostergutes und der Abtwahl gegen Eingriffe des Vogtes (judex ecclesiae).

Die Schilderung der Gründung sieht hier anders aus. Hier ist's Bischof Perminius, der mit seinen fremden Mönchen in die Vogesenwildnis kommt und auf Allod des königlichen Gefolgsmannes Ebrohard sein Kloster baut. Beide, Pirmin und Ebrohard, bitten gemeinsam Theuderich um Bestätigung. Dieser gewährt dem Kloster die Immunität, ferner den königlichen Schutz und Exemption vom Sprengelbischof.

Vergleicht man diese Darstellung mit der Originalurkunde Ebrohards, so ist der Grund für die Entfremdung unschwer zu erraten. Was Ebrohard mit der Murbacher Gründung wollte, war offenbar ein ettichonisches Eigenkloster. Dieses Endziel hat Pirmin mit der Unterstellung unter Königsschutz durchkreuzt. Nicht stark genug, den Schutzbefehl rückgängig zu machen, behandelt ihn der Stifter als für ihn nicht existent.

---

<sup>37</sup> Datiert ist es im siebenten Jahre des Königs, also 727. Doch will dies L e v i s o n, NArch. XXVII, S. 370 in 728 ändern, der Urkunde Bischof Widegerns entsprechend.

<sup>38</sup> Über Berührung mit dem Privileg Dagoberts I. für Rebais von 635 (P e r t z, Dipl. Nr. 15) vgl. das im Anhang Ausgeführte.

c) Das Privileg des Bischofs Widegern von Straßburg a. 728, das allgemein für echt gehalten wird, stimmt zum Gründungsbericht des Grafen Ebrohard weit besser, als zu dem der Merowingerurkunde. Mit Rat des Sprengelbischofs hatte hiernach Ebrohard das Kloster auf seinem Eigengut erstellt und dann Bischof Perminius mit seinen fremden Mönchen herbeigerufen. Nunmehr verzichtet Widegern auf alle bischöflichen Rechte, sei es als Eigenkirchenherr, sei's als zuständiger Sprengelbischof (*jura pontificalia*). Eingriffe in die Klosterzucht sollen wo nötig nicht vom Bischof ausgehen, vielmehr von einem andern Kloster gleicher Observanz. Weihen kann der Abt durch einen Klosterbischof, wenn sie einen haben, vornehmen lassen, sonst auch durch einen andern, der dazu bereit ist. Man denke sich den königlichen Schutzbefehl weg; kein Zweifel dann: Ebrohard will ein Hauskloster errichten und der Diözesanbischof soll ihm die Freiheit fremder Mönche nach irroschottischem Vorbild gewähren! Das ist der Kernpunkt, wenn es sich um die genannten Urkunden für Murbach handelt.

Doch auch zur Zeitfrage ergeben sie m. E. klar, daß die Abtei um einiges vor 728 schon in der Gründung begriffen war. Die beiden Privilegien bezeichnen den Abschluß der Gründungsvorgänge. Der Bischof spricht von Baulichkeiten, Kirchen, Büchern, Urkunden, vom Kirchenschatz, den Cellae, Gutshöfen mit Zubehör, welche der Stifter Ebrohard und andere geschenkt hatten. Der König stellt — im echten Teil des Privilegs — den durch der Mönche Arbeit selbst errungenen Besitz voran und nimmt ihn samt den Zuwendungen Ebrohards und der andern unter Immunität.

d) Das Murbacher Kartular des 15. Jahrhunderts enthält indes noch eine zweite Urkunde Ebrohards, datiert von 728. Sie ist sprachlich stark überarbeitet, gleichwohl hält Levison<sup>39</sup> sie für echt. Immerhin sieht er sich genötigt, das Stück der Zeit von 735—737 zuzuweisen; eine Gewaltkur, die dem Patienten seinen krankhaft aufgetriebenen Leib beläßt: einen Besitzerwerb aus

---

<sup>39</sup> NArch. XXVII (1902), S. 373 ff.

einer Hand, der für die damalige Zeit wohl ohne seinesgleichen wäre und gegen den die Ausstattung der Reichenau durch Karl Martell sich kümmerlich ausnimmt. Ich glaube meinesteils, daß eine oder — wahrscheinlicher — mehrere echte Urkunden benutzt sind, um tunlichst den gesamten Murbacher Besitz aus älterer Zeit auf Ebrohard zurückzuführen. Indes, auch wenn der ganze Text echt wäre, würde er doch nur unser schon gewonnenes Bild bestätigen. Die zwar legendär anmutende, menschlich aber ergreifende *Narratio*<sup>40</sup> erzählt, Gott habe Ebrohard erblinden lassen, ihm auch den einzigen Sohn genommen: da halte er es denn fürs beste, Christum als Erben einzusetzen. Und daran schließt sich dann die umfangreiche Aufzählung der Zuwendungen.

Wiederum nennt auch diese Urkunde den Abt Romanus, wiederum ist von Pirmins Anteil an der Gründung keine Rede! Hat hier ein Schreiber, wie ich glaube, echte Vorlagen verunrechnet, so hatte er doch keinen Anlaß, Pirmin zu übergehen: das muß also ursprünglich sein! Es zeigt, wie ernstlich das Zerwürfnis zwischen Pirmin und dem Etichonen war. Und damit stehen wir nun vor der reichsgeschichtlich interessanten Perspektive!

#### IV. Die alamannische Frage unter Karl Martell

##### 1. Die alamannische Frage und Bonifatius.

Die Unterordnung wie der andern Herzogtümer so auch Alamanniens unter die neue Staatsgewalt der Arnulfinger mußte auf Karl Martells Programm stehen: sie war durch seines Vaters Sieg über den Herzog Willehari vorgezeichnet. Nach siegreicher Beendigung seines Zweifrontenkrieges mit Neuster und den Friesen hatte er erstmals die Hände frei für Oberdeutschland: das war um 720. Nach 722 spitzt sich der Konflikt hier zu.

Inzwischen hatte Winfrid-Bonifatius den päpstlichen Auftrag zunächst für Innerdeutschland übernommen. Sein Aufenthalt in Rom, die Bischofsweihe Ende 722 und die Rückkehr ins

<sup>40</sup> Mit der man etwa den Brief des geblendeten Bischofs Leodegar von Autun, des Murbacher Patrons, an seine Mutter Sigrada (MG. Ep. III, p. 464 ss.) vergleiche.

Frankenreich bilden den Auftakt seines Wirkens, der Schutzbefehl Karl Martells ermöglicht es. Es galt zunächst den Thüringern.

Erst über ein Jahrzehnt später erscheint er auch in Oberdeutschland. Wir finden ihn am Hof des Baiernherzogs Hucperht († 736), dann wiederum bei dessen Nachfolger, dem Herzog Uatilo (Odilo). Schon Ende 739 ist die kirchliche Organisation in Baiern durchgeführt.

Zeitweise will es scheinen, als solle Alamannien in das Organisationswerk des päpstlichen Legaten einbezogen werden. Ein Schreiben des Papstes Gregors III. an fünf benannte Bischöfe<sup>41</sup> lädt sie zu einer Synode nach Augsburg oder an der Donau ein. Hier sollte ihnen Bonifatius die rechte Lehre und das Amt erteilen. Ritus und Glaube der Heiden sollten bekämpft, irischschottische Wanderbischöfe und häretisch Priester sollten beseitigt, mit zuchtlosen Klerikern sollte aufgeräumt werden<sup>42</sup>.

Der Papstbrief widerlegt die Angabe der Vita Pirminii, als sei dieser vom Papst nach Alamannien entsandt gewesen, schlüssig. Wohl ist es glaubhaft, daß Pirmin vom Haussmaier beauftragt war. Jedenfalls will sich keine Spur organisatorischer Wirksamkeit des Bonifatius in Alamannien entdecken lassen. Und das im ausgesprochenen Gegensatz

---

<sup>41</sup> T a n g l, BonBr. Nr. 44.

<sup>42</sup> T a n g l setzt diesen Brief, wie allgemein geschieht, zum Aufenthalt des Bonifatius bei Herzog Uatilo 738. Ich hatte ihn (SavZtsch. f. RGesch. Germ. Abt., Bd. 49, S. 335 f.) dem ersten Aufenthalt bei Herzog Hucperht (724 bis Anf. 736) zugewiesen, der freilich dann auf die Amtszeit Uatilos übergegriffen hätte. Dazu ein Argument: Von den Bischöfen, an welche der Papst sich wendet, belangt uns Adda, Wiggo und Rydolt. Denn Vivilo von Passau und Liudo von Speyer sind gesichert. Man sucht Wiggo in Augsburg, Rydolt in Konstanz, und setzt einleuchtend Adda mit Eddo gleich. Nun ist Rydolt sonst nicht belegt; der Name kommt im Pirminkreis nicht vor. Ich suche ihn daher in Augsburg, fasse (zustimmend Ochs) Wiggo als Kurzform für Widegern von Straßburg und sehe dann in Eddo Adda den Abt von Reichenau und Anwärter auf das durch Audwins Tod 736 erledigte Bistum Konstanz, womit der Papstbrief auf dieses Jahr zu datieren wäre. Davon, daß Geba als Abt von Reichenau zu streichen ist, war oben schon die Rede. Eddo wäre danach, ehe er den Stuhl von Straßburg bestieg, erst kurze Zeit Bischof von Konstanz gewesen, und die Personalunion zwischen Reichenau und Konstanz setzte 736 mit Eddo, nicht mit Arnfrid ein.

zu Hessen, Thüringen und Mainfranken. Und doch war Alamannien einer kirchlichen Organisation durchaus bedürftig. Der landschaftlichen Gliederung entsprechend lagen seine drei bzw. vier. Bistümer am Rande: im Osten Augsburg, im Süden Konstanz, im Westen Straßburg, wozu bald wieder Basel kam<sup>43</sup>. Das Kernland aber war kirchlich nicht aufgeteilt, noch einem der Randbistümer eingegliedert. Die Lösung, die allerdings erst späterhin erfolgte<sup>44</sup>, bestand darin, daß man alles zu Konstanz schlug, was die andern Randbistümer sich nicht schon angegliedert hatten: das fällt indes nicht mehr in unser Blickfeld.

Man kann wohl unbedenklich sagen: angesichts des kirchlichen Vacuum Inneralamanniens gab es auch von Rom aus gesehen eine alamannische Frage. Wenn Bonifatius sich ihrer nicht annahm, so sicher nicht aus Lässigkeit. Vielmehr darf angenommen werden, daß dieser Auftrag schon vergeben war. Der einzige aber, der ihn damals besitzen konnte, war Pirmin. Und wiederum der einzige, der ihn vergeben und trotz Papst und Bonifatius aufrecht erhalten haben kann, war Karl Martell. Die ganze Lage aber wird nur dann verständlich, wenn man davon ausgeht, daß Pirmin Karls Auftrag bereits besaß, als Bonifatius aus Rom kam: also vor 722/23. Demselben Schutz und Auftrag Karl Martells aber mag es Pirmin zu danken haben, daß er trotz einem Ebrohard und Theudebald seine alamannische Gesamtstellung vorerst behaupten konnte. Zwei seiner engsten Mitarbeiter besteigen in den 30er Jahren des 8. Jahrhunderts alamannische Bischofssitze: Eddo — wie sich ergab, zunächst vermutlich Konstanz, jedenfalls dann Straßburg — und Arnfrid, Abtbischof von Konstanz-Reichenau. Und man darf sich wohl füglich fragen, ob nicht auch Abtbischof Baldobert von Murbach-Basel (Bischof seit 751) zum Kreis um Pirmin zählt, d. h. von Murbach, nicht von Basel ausgegangen ist.

---

<sup>43</sup> Hierzu vgl. Büttner, a. a. O., S. 54 und 113.

<sup>44</sup> Das Nähere habe ich in der Savigny-Ztschr. f. RGesch., Kan. Abt., Bd. 15, S. 512 ff. ausgeführt (die Darstellung Büttners, a. a. O., S. 114 f., ist danach zu ergänzen).

## 2. Pirmins Wirken und Planung.

Die Art, wie Pirmin seine Sendung sieht und angeht, zeigt am schlagendsten, daß er keinen römischen Auftrag hatte. Für den päpstlichen Legaten Bonifatius geht es um die Organisation der deutschen Kirche. Die kanonische Besetzung der Bistümer, die Einsetzung bzw. Bestätigung einwandfrei ordinierter Priester, die Absetzung nicht ausgewiesener: das steht an erster Stelle, wenn auch gewiß aus Sorge um die rechte Lehre. Das ist der römische Blickpunkt, daran verrät sich der Auftrag des Papstes. Er ist am Ordnungsbild der Kirche als göttlicher Heilsanstalt ausgerichtet, zeigt aber zugleich spätantike Tradition. Die Kirche ist darin Erbin des römischen Weltreichs mit seiner großartigen Organisationskunst.

Pirmin ist von ganz anderer Art. Er ist in erster Linie Klostergründer: das ist der Weg, auf dem er wirksam wird. Aber sein Mönchtum läßt doch Raum für Katechese, es ist durchaus nicht nurmonastisch. Man kann im Ernst nicht zweifeln: sein Katechismus (denn um einen solchen, nicht um eine einzelne Predigt handelt es sich beim Scarapsus) war für den Gebrauch seiner Mönche bestimmt. Für wen sollte er auch sonst geschrieben sein? Nun kennt man Katechismen oder «Bauernpredigten» auch sonst, und Pirmin fußt auf ihnen. Sie stammen aber ausnahmslos von Bischöfen mit einer Diözese: Caesarius von Arles, Martin von Braga, Eligius von Noyon. Ich wüßte keinen Katechismus aus der Feder eines Abtes oder Mönches dieser Zeit. Der Katechismus ist das Rüstzeug der Seelsorge: wer ihn handhabt, ist nicht nur Mönch, in seinen Lebensplan gehört die geistliche Sorge ums Laienvolk.

Auch der frühzeitige Erwerb von Kirchen zeugt unzweideutig vom Gewicht, das Pirmin und sein Kreis der Seelsorge beimaß. Das zeigt für Murbach schon die Pfetterhauser Schenkung Ebrohards. Sie spricht freilich zugleich auch für daran sich anknüpfende Erwartungen des Stifters, die schwerlich ohne Anhaltspunkte waren.

In Inneralammannien dürfte Reichenau, in Niederbaiern Altaich ganz im gleichen Sinn gewirkt haben. Die bairische Synode von Neuching (772) behält dem Kloster die Seelsorge durch Priester-

mönche für die eigenen Villikationen vor. Daß diese Einschränkung notwendig fiel, beweist das Abkommen zwischen den Bischöfen und Äbten von 800, wonach die Mönche nicht auf Pfarren amten sollten<sup>45</sup>.

Frage man, aus welchem kirchlichen Bereich die Wirkungsweise Pirmains stammt, so weisen diese Spuren unausweichlich auf das Iroschottentum. Da Levison<sup>46</sup> diesen Zusammenhang für «nicht erweisbar» erklärt und die Westgotenthese Jeckers ihn ausschließen würde, darf hier wohl kurz dabei verweilt werden.

Wenn ich Pirmains Gestalt richtig auffasse, so zeigt sie jene innere Berufung aus dem eigenen Gewissensauftrag, die uns bei Kolumban so eindrucksvoll entgegentritt und ihn von Bonifatius, aber auch schon von Willibrord deutlich scheidet.

Rom und sein Sendbote denken apostolisch: das Werk der Seelsorge soll vom Bischofssitz ausgehen. Das Iroschottentum verbindet das apostolische Ideal mit dem monastischen: die Kirche hat hier ihren Mittelpunkt im Kloster, von diesem aus wirkt sie aufs Volk. Ihren besondern, einmaligen Ausdruck findet dieses organisatorische Vorstellungsbild im Klosterbischof, der zugleich Abt sein kann, nicht muß<sup>47</sup>. In Baiern, wo Luxeuil über Eustasius die Mission aufnahm, trifft man am Bischofssitz jeweils ein Domkloster. In ihm nur eine Beigabe zu sehen, wäre ein Hysteronproteron. Im Sinn der ursprünglichen Planung wird man vielmehr sagen müssen: es ist der Klosterbischof, der die kirchliche Betreuung des Volkes in Händen hatte<sup>48</sup>. Und die Verbindung von Kloster und Bischofssitz hat denn auch Bonifatius bei der kirchlichen Organisation des Landes nicht beseitigt, vielmehr hat er nur ihren Schwerpunkt auf die Cathedra verlegt.

Das iroschottische Prinzip setzte voraus, daß Klöster zureichend vorhanden waren. Das Privileg des Bischofs Wiedegern für Murbach setzt denn auch eine vorhandene Mehrzahl

<sup>45</sup> MG. Conc. II 1, 104 f.; 210.

<sup>46</sup> Hist. Ztschr. 109 (1912), S. 14.

<sup>47</sup> Vgl. dazu Hier. Frank, Die Klosterbischöfe des Frankenreichs (Herwegens Beiträge, H. 17).

<sup>48</sup> Vgl. Frank, a. a. O., S. 148 ff.

Pirminischer Klöster schon voraus, falls man nicht geradenwegs an iroschottische Abteien (Luxeuil, Rebais, St. Faron de Meaux) denkt. Nirgends im damaligen deutschen Sprachgebiet sind denn auch Klöster so dicht gesät wie hier am Oberrhein. Ist Pirmin auch gewiß entfernt nicht aller Gründer<sup>49</sup>, so legt doch die Gebetsverbrüderung zwischen ihnen nach Attigny zumindest die Vermutung nahe, daß sie zum guten Teil in seinen Wirkungskreis mit einbezogen worden waren. Da reiht sich linksrheinisch an Murbach nordwärts Münster im Gregoriental, dann Ebersmünster, Niederhaslach, Maurusmünster; Arnulfsau, Honau, Surburg, Neuweiler i. Els. und Weißenburg an (um nur die wichtigeren zu nennen), wozu seit 742 Hornbach in der Pfalz kam. Rechtsrheinisch liegen im Straßburger Sprengel Schuttern, Gengenbach und das von Arnulfsau hierher verlegte Kloster Schwarzach, südlicher Ettenheimmünster und St. Trudpert. Soweit sie zu der «Kongregation» Pirms (der Ausdruck stammt von Hauck) gehörten, wird man in diesem Netz wohl einen Plan erkennen müssen. Jecker<sup>50</sup> denkt an ein rein monastisches Verhältnis und verweist auf die Mönchskongregation des Erzbischofs Fructuosus von Braga († 665) als Vorbild. Allein das iroschottische Vorbild liegt ungleich näher: und freilich sagt dies mehr als eine nur monastische Verbindung.

Nach iroschottischem Gebrauch nennt Pirmin seine Mönche *peregrini*, was auch im damaligen iroschottischen Bereich durchaus nicht mehr (vielleicht von Anfang an nie) geschlossen oder mehrheitlich iroschottische Konvente zu bedeuten brauchte<sup>51</sup>. Daher genügt es für die Spur, wenn wir in Maurusmünster einen *Sambut*<sup>52</sup> finden, in Niederhaslach und Neuweiler einen *Jonas*.

---

<sup>49</sup> Über die ältern ettichonischen Gründungen im Elsaß vgl. Büttner, GEls., S. 60 ff.

<sup>50</sup> a. a. O., S. 172.

<sup>51</sup> Vgl. Levison, Die Iren und die Fränkische Kirche: HZ. 109, S. 7 f. Illustrativ ist etwa die KonvL. von Rebais, MG. Libri confr. II, col. 269 ff. mit den bei Iroschotten beliebten alttestamentlichen Namen, auch griechischen.

<sup>52</sup> Irische Spuren das. nennt Mertz, ArchUF. IV, S. 21, Anm. 1 (frdl. Hinweis H. Aubins). Entspr. in Murbach: Allgeier, Heid. SB. 1928, II, S. 57, Anm. 1 und Arch. els. KG. 16, S. 350.

In diese Richtung weisen aber auch die bischöflichen Urkunden für Murbach (728) und Arnulfsau (749). Der Abt kann danach Weihen, falls er einen Bischof in den eigenen Reihen hat, durch ihn vornehmen lassen: da haben wir im Pirminkreis den Klosterbischof urkundlich belegt! Pirms eigene Stellung gemahnt ihn etwa an die Kolumbans: er ist Haupt seiner Gründungen, nicht Abt eines bestimmten Klosters. Daß er die Regel Benedikts zugrunde legt, besagt demgegenüber nichts: die iroschottischen Abteien Franziens kannten sie allgemein, sie trat zunächst neben, doch bald schon an die Stelle jener Kolumbans<sup>53</sup>. Ob unter angelsächsischem oder (seit 711) südfranzösischem Einfluß: das kann hier offen bleiben.

Pirmin ist, wie gesagt, nicht Abt im landläufigen Sinn. Er gründet neue Klöster, reorganisiert vorhandene nach seiner Observanz. Läuft alles glatt, so wendet er sich einer neuen Gründung zu. Auch Reichenau ist kaum sein Endziel. Denkbar, daß ihn zunächst das Bistum Konstanz lockte, das — damals noch ausschließlich linksrheinisch — ein ungenutztes Wirkungsfeld in Inneralammannien bot. Der Reichenauer Abtstuhl jedenfalls konnte ihn nicht festhalten. Eddo dürfte von Anfang an als Abt dort vorgesehen gewesen sein.

Dem Lebensalter nach ein etwas älterer Zeitgenosse des Bonifatius (der ihn um ein, zwei Jahre überlebt) dürfte Pirmin vor jenem schon zur Wirksamkeit gekommen sein. Gewiß ist diese Wirksamkeit ungleich bescheidener, wenn man den späteren Bonifatius im Auge hat. Doch steht auch hinter ihr ein klarer Plan, der über Klostergründungen hinausgreift und die Seelsorge am Volk einschließt. Daß freilich der Legat des Papstes, solange Pirmin noch in Alamannien am Werke war, für einen Wanderingbischof seines Schlages etwas übrig gehabt hätte, kann man sich schlecht vorstellen. Wenn die Legende diese beiden Männer sich begegnen läßt, als Pirmin Hornbach leitete, verrät sie darin geschichtlichen Takt. Denn indem Pirmin sich dorthin zurückzog, gab er das alamannische Feld für Bonifatius frei.

---

<sup>53</sup> Vgl. Levison, a. a. O., S. 7 f.

### 3. Politischer Konfliktstoff.

Die alamannische Frage war indes nicht nur eine kirchliche, sie war bis zur Jahrhundertmitte auch eine politische Angelegenheit. Und damit nehmen wir den Faden der Erörterung dort auf, wo wir ihn aus den Urkundstexten angesponnen hatten. Es gab in Alamannien Herzogsgeschlechter, die Herren im Lande bleiben wollten: im Elsaß wie in Inneralamannien. Das Ziel der Reichserneuerung unter den ersten Karolingern verlangte aber straffe Unterordnung landschaftlicher Amtsträger unter die Zentralgewalt — oder Beseitigung derselben.

a) In Baiern hatte Bonifatius das Glück, vielleicht auch das Geschick, sich in die Pausen dieser Auseinandersetzung einzuschalten. Als er zu Herzog Hucperht kam, war über der bairischen Niederlage von 724/25 rund ein Jahrzehnt verflossen. Dagegen fand er bei seinem zweiten Aufenthalt bei Herzog Uatilo um 738/39 trotz der vorhandenen Spannung die Lage noch nicht explosionsreif vor. So konnte er sein Werk vollenden. Dabei hatte er eines vor Pirmin voraus: den päpstlichen Auftrag. Mit dem Schlagwort «Werkzeug des Hausmaiers» war er nicht abzutun. An den Legaten Roms konnte politischer Argwohn sich nicht heften. Erst 742 ruft Karlmann ihn zur kirchlichen Reorganisation seines Teilreiches: unmittelbar vor Herzog Uatilos Aufstand. Erst jetzt verbindet Bonifatius mit der päpstlichen Sendung weithin sichtbar eine politisch aktive arnulfingische Reichsaufgabe.

b) Pirmin kann seinen Auftrag, wie wir sahen, nur vom Hausmaier gehabt haben. So wurde er zu dessen Wegbereiter in Alamannien. Freilich, die Rolle, die er dabei spielt, war nicht sogleich sichtbar. In Murbach erscheint er zunächst als Klostergründer, der mit seinen fremden Mönchen ein zweites Vivarium errichten will. Das wird den Stifter angesprochen haben und gerne sei ihm zugebilligt, daß es wohl auch sein eigenes Anliegen war. Daß er's als Sendling Karl Martells verfolgte, schließt ja nicht aus, daß ihm die religiöse Aufgabe wichtiger war als die ihm zugeachte politische Rolle. Mit Unterstellung Murbachs unter Königsschutz wird freilich diese letztere vor aller Welt deutlich, vor allem auch für den Stifter selbst. Seit 728 hat er vorderhand im Elsaß ausgespielt.

Damit ist der geschichtliche Augenblick gekommen, um nach Inneralamannien vorzustoßen. Ob dieser Weg nun über Basel-Pfungen führte, steht dahin. Wir hatten angenommen, daß die Gründung Reichenaus wahrscheinlich 729 erfolgte: frühestens im Lauf des Jahres 728 kann, spätestens 730 muß sie vollzogen gewesen sein, und manches spricht dafür, daß Pirmin diese Fäden schon zuvor gesponnen hatte. Mit allem Vorbehalt sei ein Zusammenhang gestreift, der denkbar ist. Hermanns Nachricht, wonach Pirmin von Theudebald vertrieben worden wäre, läßt Spannungen zum alamannischen Herzogshaus erraten. Dabei steht Herzog Lanfrid wie sein Bruder Theudebald (Deotpold) auf der Wohltäterliste der Abtei voran. Der Hergang könnte in der Tat ähnlich gewesen sein, wie der in Murbach: ein herzogliches Hauskloster sollte erstehen, und eine arnulfingische Abtei war das Ergebnis!

Später stellt sich die Lage am Oberrhein zugunsten Pirmains wieder her. Eddos Berufung auf den Bischofssitz von Straßburg läßt darüber keinen Zweifel<sup>54</sup>.

Der Tod Karl Martells (741) wendet das Blatt. Die nun für Bonifatius eröffnete gesamtfränkische Aufgabe besiegelt gleichzeitig den Abgang Pirmains von der Bühne der großen Politik. Die Gründung Hornbachs 742 bringt den Sachverhalt zum Ausdruck: hier ist er Abt, wirklich nur Abt.

So fehlt denn der Gestalt Pirmains nicht ein tragischer Zug. Es war sein Schicksal, in den Gegensatz zwischen Herzögen und Reichsgewalt verstrickt zu werden. Zugleich fehlt ihm der päpstliche Auftrag und damit auch der römische Horizont, der seit den Tagen Papst Gregors II. (715—731) das Frankenreich mit einbezog und damit eine neue Lage schuf. Pirmin bleibt kolumbianisch, trotz der Regel St. Benedikts. Er ist in diesem Sinn ein Gestriger, den gegenüber Bonifatius nur Karl Martells Wille in Alamannien hält. Nach dessen Tod kann auch der gänzliche Zusammenbruch des herzoglichen Widerstands (743, 746) sein Schicksal nicht mehr wenden; seine Zeit war endgültig vorbei.

---

<sup>54</sup> Immerhin denkbar, daß Ebrohard nicht durch Unfall oder Krankheit erblindet, sondern als Aufrührer geblendet (und sein Sohn getötet) worden ist, wiewohl es die Annalen nicht bezeugen.

Damit bin ich am Schlusse meiner Darlegungen angelangt. Was sich anhand der Mönchslisten und Urkunden ergab, ist freilich kein Ersatz für die uns fehlende zeitgenössische Biographie des Mannes. Indes ist die geschichtliche Erscheinung Pirms, sein für die alamannische Frühblüte so bedeutsames Wirken als Klostergründer, aber auch seine politische Rolle vielleicht doch etwas greifbarer geworden.

#### **Anhang A: Die Konventslisten von Murbach und Reichenau**

Das Reichenauer Verbrüderungsbuch enthält eine größere Anzahl von Konventslisten, die teils im Anschluß an die Gebetsverbrüderung von Attigny (760/62) nach Reichenau gelangt sind (Disentis, Altaich, Murbach, Ettenheimmünster, Münster i. Els., Haslach i. Els., Neuweiler i. Els., Moyen-Moûtier, Gorze, St. Calais — unter dem falschen Rubrum von Buxbrunno —, Rebais, St. Faron de Meaux, Jumièges, St. Germain-dès-Près, Maurusmünster), teils etwas später (Fulda, Senones-en-Vôges) eingelaufen sind. Das kann hier nicht des Näheren verfolgt werden. Selbstredend ist eine entsprechende Liste von Reichenau hinausgegangen, die in der Liste toter Reichenauer Brüder von 826 steckt und deren ersten Teil ausmacht. Wesentlich ist, daß um 760 eine lebendige Überlieferung an die Konvente um 725—730 noch durchaus vorhanden sein mußte, so daß wir uns den Listen anvertrauen können.

##### **1. Der Urkonvent von Murbach<sup>1</sup>.**

Er ist uns zweimal überliefert: vollständiger in einer jüngern nach Remiremont gegangenen Liste von ca. 862 (dort um 935 eingetragen), mit ursprünglicheren Namensformen im Reichenauer Liber vitae, hier mit der durch Abtbischof Baldobert um 760 gegebenen Zäsur (was voran steht, sind die damals schon Toten, was folgt, ist sein Konvent). Die Liste Toter lautet:<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> MGLibri confrat. II, col. 170 (Reich.), NArch. 19, S. 77 f. (Rem.).

<sup>2</sup> Ich gebe die Lesart in Reichenau, die abweichenden Formen in Remiremont in den Anmerkungen.

- |                            |                                  |
|----------------------------|----------------------------------|
| Ebrohardi <sup>3</sup>     | 20) Hairici <sup>9</sup>         |
| 1) Baboni                  | 21) Adalramni                    |
| 2) Bertradi <sup>4</sup>   | 22) Emnoi                        |
| 3) Fulberti <sup>5</sup>   | 23) Leudardi                     |
| 4) Fludoberti <sup>6</sup> | 24) Daigramni                    |
| 5) Bodiloni <sup>7</sup>   | 25) Sarohardi <sup>10</sup>      |
| 6) Domlini <sup>8</sup>    | 26) Bautgisili <sup>11</sup>     |
| 7) Astringi                | 27) Hartperdi ep̄i <sup>12</sup> |
| 8) Octaldi                 | 28) Gundradi                     |
| 9) Osoni                   | 29) Theudobrandi <sup>13</sup>   |
| 10) Tagaini                | 30) Rodulfi <sup>14</sup>        |
| 11) Vulframni              | 31) Frumnoldi <sup>15</sup>      |
| 12) Bodoleni <sup>8</sup>  | 32) Benedicti                    |
| 13) Muniberti              | 33) Ignati                       |
| 14) Benedicti              | 34) Turpino                      |
| 15) Landoldi               | 35) Wintroni                     |
| 16) Hainasti               | 36) Eosebii <sup>16</sup>        |
| 17) Leudramni              | 37) Ebroberti                    |
| 18) Hunigisi               | 38) Boboni                       |
| 19) Guntramni              | 39) Baldoberti ep̄i              |

(folgt dessen um 760 lebender Konvent).

<sup>3</sup> Rmt: Eberhartdi — die urkundlich gesicherte Schreibweise Ebrohardi erweist die Reichenauer Liste als die sprachlich ursprünglichere. Hinter dem Stifter folgen in Rmt die Äbte: Pirminii abb., Romani abb., Baldoberti abb. (die folgenden nicht mehr einschlägig).

<sup>4</sup> Rmt: Berehtradi.

<sup>5</sup> Rmt: Fulberti.

<sup>6</sup> Rmt: Flodoberti.

<sup>7</sup> Rmt: Bodolini, bessere Lesart, aus der sich der Ausfall durch Homöoteleuton erklärt.

<sup>8</sup> Die Nr. 6 bis 12 sind in Reichenau ausgefallen.

<sup>9</sup> Rmt: Harici.

<sup>10</sup> Wohl der spätere Abt Saroardus von Arnulfsau in Eddos Privileg.

<sup>11</sup> Rmt: Bautgisli.

<sup>12</sup> In Reichenau fehlend.

<sup>13</sup> Rmt: Theotpramdi (!).

<sup>14</sup> Rmt: Ruodolfi.

<sup>15</sup> Rmt: Framnoldi.

<sup>16</sup> Rmt: Eusebii.

2. Der Urkonvent von Reichenau nach dem Eintrag  
im Reichenauer Liber vitae.

„Nomina defunctorum fratrum Insolanensium“

(col. 24)	(col. 25)
Perminius ep̄s	19) Hallo
Eddo ep̄s	20) Lubo
Sidonius ep̄s	21) Otger
Ermanfrid ep̄s	22) Ambrico
Johannis ep̄s	23) Harioldus
Hartbertus ep̄s	24) Nahtram
Petrus abb.	25) Berhtram
Waldo abb.	26) Alboinus
Geba abb. <sup>18</sup>	27) Gerhart
	28) Waldo
(col. 25)	(col. 26)
1) Ebersind	29) Ingibertus
2) Turpinus	30) Wandalfrid
3) Geba <sup>17</sup>	31) Dagolfus
4) Madalfrid	32) Aspertus
5) Richoinus	33) Winirat
6) Hiltrat	34) Heimbald
7) Haito	35) Wolfbertus
8) Bosolinus	36) Truhrichus
9) Randoinus	37) Amalbertus
10) Odilgerus	38) Alahcoz
11) Aldibertus	
12) Cunzo	
13) Pettilinus	39) Nuno
14) Adalbertus	40) Theodatus
15) Altibertus	41) Pascheil
16) Ruadhoh	42) Visurichus
17) Ruadbertus	43) Heriman
18) Heimo	44) Sindbert

<sup>17</sup> Wieder ausgestrichen.

<sup>18</sup> Die folgenden Abtnamen von anderen Händen.

(col. 26)

- |               |               |
|---------------|---------------|
| 45) Reginhelm | 49) Madalfrid |
| 46) Gundbald  | 50) Kebolf    |
| 47) Renatus   | usw.          |
| 48) Cozfrid   |               |

### Anhang B: Urkunden

#### 1. Das Privileg Theuderichs IV. für Murbach vom 12. Juli 727.

Den Text gibt Pertz, Dipl. Nr. 95\*.

Die in nachgeahmter Merowingerschrift gehaltene Urkunde hat eine Dorsualnotiz angeblich des 9. Jahrhunderts, worin sie als exemplar privilegii Theoderici regis, d.h. als Ausfertigung bezeichnet ist. Die Kartularien bringen Abschriften. Auffällig ist, daß König Pippin in seiner — allerdings auch nur in Abschrift (DK Nr. 17) erhaltenen — Immunitätsurkunde für Murbach des Privilegs nicht namentlich gedenkt, vielmehr nur solche seiner Vorgänger erwähnt, obwohl die Formel Markulf I 4, an die die Urkunde Pippins sich anschließt, als Vorurkunder ausdrücklich den «König NN.» vorsieht. Die im Original erhaltene Bestätigung Karls d. Gr. von 772 (DK Nr. 64) folgt wörtlich der Urkunde Pippins, ohne des Theudericianum zu gedenken oder gar es zu benützen. So ist denn diese Urkunde von vornherein sehr fragwürdig, und es hilft ihr wenig, daß sie Berührungen mit der Urkunde Dagoberts I. für Rebais von 635 (Pertz Nr. 15) aufweist. Denn dieser gleichfalls nur in zwei ungleichen Abschriften erhaltene Text hat mit dem Theudericianum (Mb) als Quelle die Formel Markulf (Mkf) I 2, ergänzt aus I 1, gemeinsam. Und (was indes an anderm Orte darzulegen ist) auch Rebais (R) ist wahrscheinlich verunechtet.

Schließlich berührt sich mit der Formel und den beiden Privilegien im Schema noch die Urkunde Childerichs III. für Stablo-Malmédy von 744 (Pertz Nr. 97). Auch dieser Text ist aber nur in Abschrift überliefert und nicht einwandfrei.

---

\* Berichtigungen dazu: Niemann, Forsch.D.Gesch. 19, S. 465.

Ehe auf die textkritischen Bedenken eingetreten werden kann, soll hier der Text unter Hervorhebung der Zusätze gegenüber Mkf (durch < > gekennzeichnet) gebracht werden. Sachlich und sprachlich Jüngerer bzw. Verdächtiges steht in Kursiv.

*a) Text.*

*Anschrift:*

Theudericus<sup>1</sup> rex Francorum viris apostolicis patribus episcopis necnon inlustribus viris ducibus, patriciis, comitibus vel omnibus agentibus tam presentibus quam futuris.

*Eingang:*

Si petitionibus sacerdotum, <quod ad proprietatem ecclesiarum pertinet,> devota mente prestamus, retributorem <omnium bonorum dominum> Jesum Christum ex<sup>2</sup> hoc Nos habere confidimus.

*Gründungsbericht:*

Igitur dum et venerabilis vir Perminius dei gratia episcopus <Nostris temporibus cum monachis suis deo inspirante *pro evangelio Christi peregrinatione suscepta*> monasterio <*virorum*> in heremi vasta, que Vosagus appellatur, in pago Alsacine in loco, qui vocatur Vivarius Peregrinorum, qui antea appellatus est Muorbach<sup>3</sup>, in alode fidele Nostro Ebrochardo comite <cum ipsius adjutorio> deo donante conatus est construere vel cenubio sancto ibidem instituere in honore dei et genetricis domini nostri Jesu Christi, semper virginis Mariae seu sancti Michahelis archangeli vel sancti Petri et Pauli beatis apostolis et sancti Leodegarii martiris cum sociis eorum, ubi ipsi *famuli* dei sub sancta regula solitariam vitam fruantur,

*Stätigungsbitte:*

petiit vir dei Perminius episcopus serenitati Nostre <cum ipso jam nominato fidele Nostro Eborhardo<sup>4</sup> comite> talem ob hoc Nostrum emanare<sup>5</sup> preceptum de omni corpore possessionis ip-

<sup>1</sup> Hs: Theodericus.

<sup>2</sup> So Pertz, Hs et.

<sup>3</sup> Die alte Namensform (Maurobaccus) unten in 2 a und b.

<sup>4</sup> Pertz: Ebrochardo: Hs Ebochardo.

<sup>5</sup> Hs und Pertz: emanere.

sius monasterii: [ut] quicquid at presens tenere vel dominare<sup>6</sup> videtur aut quod inantea a quocumque deo inspirante ibidem recte fuerit conlatum vel delegatum, per Nostrum preceptum deberemus in dei nomen plenius confirmare.

Stätigung:

Quod Nos pro mercede Nostra in omnibus fecisse cognoscite,  
Freiung von bischöflichen Ver-  
mögenseingriffen:

et ad predictis *familis* dei talem emisimus decretum, ut nullus episcoporum nec presentis nec qui fuerint successores nec eorum ordinatores *<aut quibuscumque judicaria potestas>* per quacumque ingenio possint quocumque ordine de loco ipso aliquid auferre aut abstrahere, ut facilius liceat ipsa familia Christi, que ibidem in dei nomine adunare desiderant, eorum rectam delegationem quiete per tempora possedere et sancta regula conservantes proprio privilegio, que Nobis pre manibus ostenderunt, deo jubente sub tranquillitate possint permanere.

Quia nihil de canonica auctoritate convellitur, quicquid<sup>7</sup> at talem familiam Christi ad laudem dei die noctuque canendam conceditur.

Kürzere Immunitätsformel:

Idcirco pro caelesti intuitu talem Nobis (!) beneficium prestatisse cognoscite, ut maneat, quicquid antefati viri dei ad ipso<sup>8</sup> monasterio conquisierint vel laboraverint et quod jam dictus fidelis Noster Ebrohardus per sua strumenta ibidem affirmavit vel a ceteris conlata fuit aut fuerit, sub Nostra emunitate evis<sup>9</sup> temporibus: absque ullius inquietudine deo auxiliante cuncta eis profitiant<sup>10</sup> in augmentis.

Unentgeltliche Weihen:

Additur tamen, ut<sup>11</sup> si (ab) abba(te) congregationis ipsius episcopus<sup>12</sup> fuerit postulatus, ut ei presbiteros vel diaconos pro

<sup>6</sup> Hs und Pertz: donare.

<sup>7</sup> Hs und Pertz: quicquic.

<sup>8</sup> Hs: Noso, Pertz: nostro.

<sup>9</sup> Hs: eius.

<sup>10</sup> Hs: profitiant.

<sup>11</sup> Hs und Pertz: et.

<sup>12</sup> Hs und Pertz: episcopis.

missas celebrandum debeat ordinare<sup>13</sup>, absque commodi acceptione instituat. Et si rogatur conditam ecclesiam, crisma, tabulas, grados ecclesiae: absque commodi acceptione faciat. Quod si ipse renuerit, alterum quemlibet pontificem, qui gratis haec tribuat, licentiam habeat supplicare et ille hoc facere.

Freiung von bischöflichen Ansprüchen:

Et nullo umquam tempore [hoc monasterium — vel cellulas eius (?) — sicut cetera monasteria]<sup>14</sup> parrochiae ipsius pontificis, in cuius diocese situm est hoc monasterium, potestatem nullam habeat inquietandi: non ipse, non archidiaconus *<non ecclesiae judices,>* nec censum mittere neque pastum neque honorem in rebus monasterii requirere non audeant.

Freie Abtwahl:

Et si abba ipsius congregationis de hac luce vocatus fuerit, nullus ibidem de alio monasterio *<nec de civitate nec pro parentela nec ab episcopo ordinatus neque per potestatem neque per premium aut>* quolibet ingenio *<cui[us]cumque judici[s]: nullus>* presumat inibidem abbatem ordinare nec, quandocumque necessitas evenerit, abbatem instituere; nisi quem ipsa congregatio *<et melior pars>* elegerit, secundum quod regula et privilegius ipsorum continent, *<ipsi sibi dignum constituant pastorem>*.

Aufnahme unter Königsschutz:

Et illud Nobis placuit *<pro integra mercede<sup>15</sup> vel stabilitate regni Nostri>* innectere, ut ipse monasterius sub defensione et tutione *<dei et>* Nostra *<stirpe regia>* per succendentia tempora valeat consistere inconvulsum.

Längere Immunitätsformel:

Et nulla publica juditiaria potestas *<nec presente nec futuro tempore>* in curtis vel territuriis *<ubicumque>* ipsius monasterii ad

<sup>13</sup> Hs: ord ordinare.

<sup>14</sup> Aus Mkf L 1/2 ergänzte Lücke. Daselbst: aut quodcumque de eodem monasterio sicut de parociis aut citeris monasteriis munera causa audeat sperare aut auferre, in Mkf I 2: neque ad ipso monastirio vel cellolas eius nisi tantum pro lucranda oratione . . . accedere penitus non presumat.

<sup>15</sup> Hs: mente.

causas audiendum vel feda *<undique>* exigendum non presumant ingredere nec fidejussores tollere. Et quicquid tam de ingenuis quam de servientibus super territuriis ipsius monasterii commanentibus fisco de feda *<aut harebannus>* inde poterat sperare, ad luminaribus vel stipendiis superscriptis *famulis* dei ex Nostra indulgencia ad integrum mancipentur effectui; et Nobis regnantibus aut postmodum tempora succendentium regum, quod Nos pro dei amore et timore indulsimus, quemquam (!) hoc non presumat convellere, set omne quiete et integra emunitate hoc, quod decrevimus, inviolabiles auxiliante deo perseveret.

Bekräftigung:

Et ut haec preceptio erga ipso<sup>16</sup> monasterio<sup>16</sup> firmius habeatur, manus Nostrae subscriptionibus subter decrevimus roborari.

Eschatokoll:

*<Theudericus rex Francorum s(ubscripsit), Gerbaldus obtulit. Data quod fecit mense Julio die XII anno VII regni Nostri, Gundolfi villa in dei nomine feliciter. Amen. >*<sup>16a</sup>

b) Textkritische Bewertung.

Wie bereits erwähnt, geht der Text des privilegium Theudericianum Murbacense von 727 (Mb) großenteils mit dem Privileg Dagoberts I. für die Abtei Rebais (Resbaccus, Resbach) von 635 (R) zusammen, das freilich gleichfalls nur in einem spätmittelalterlichen Kartular von St. Germain vollständig überliefert ist. Beiden Texten liegt aber die Formel Markulf (Mkf) I 2 zugrunde mit Ergänzungen aus der bischöflichen Privilegformel Mkf I 1. Zwar wird gemeinhin angenommen, Markulf habe seinerseits aus R geschöpft. Doch ist das Verhältnis (wie ich andernorts darzulegen haben werde) das eben angegebene: der Kartulartext ist mit Hilfe der Formel verunechtet.

Neben den Formeln und R hat indessen der Verfertiger von Mb auch — wie sich von selbst versteht — die Urkunde Bischof Widegerns für Murbach von 728 (W) benutzt. Das ist zumal bei

<sup>16</sup> Hs: ipsomonasterio, Pertz: ipsum monasterio.

<sup>16a</sup> Fehlt naturgemäß bei Markulf.

der Zusicherung deutlich, welche für bischöfliche Weihehandlungen und über Freiung von bischöflichen Eigenkirchenrechten (Exemptio II), aber auch für die Abtwahl gegeben werden. Ein Vergleich der verschiedenen Texte ergibt dieses:

S c h e m a :

1. Inscriptio	Mkf I 2	R	W 1
2. Arenga	—	—	—
3. Narratio	Mkf I 2	(R)	vgl. W 3
4. Petitio	—	—	—
5. Confirmatio	—	—	—
6. Exemptio I	Mkf I 2	R	—
7. Immunitas I	—	—	—
8. Actus pontif.	Mkf I 1	--	W 7
9. Exemptio II	Mkf I 1	—	W 6
10. Electio abb.	Mkf I 1	—	W 9
11. Tuitio reg.	—	—	—
12. Immunitas II	Mkf I 2	R	—
13. Corroboration	Mkf I 2	R	—
14. Eschatokoll	—	—	—

Nicht nur die mehrfache Verleihung der Immunität fällt hier als ungewöhnlich auf: auch die Trennung der beiden inhaltsungleichen, einander ergänzenden Exemptionsklauseln ist sinnwidrig. Bei freier Stilisierung wären beide zweifellos zusammengefaßt worden. Dazu stimmt gut, daß sonst das argumentum «quia nihi! ... convellitur» sich an die Confirmatio anschließt (so auch in Mkf I 2 und R), wo es seinen sinnvollen Platz hat<sup>17</sup>, nicht aber lediglich zur Rechtfertigung der Exemption und hier gerade nur zu der von bischöflichen Eingriffen in das Klostergut.

Die zweimalige Gewährung der Immunität, jeweils in anderer Formulierung, ist singulär. Sie läßt sich nur dadurch erklären, daß der Verfertiger von Mb eine echte Vorlage besaß, aus der er die Immunitas I (samt der Tuitio) entnahm, er sich dann aber an die Formel Mkf I 2 bzw. R anschloß. Aus diesen Vorlagen hat er die Immunitas II gedankenlos mit übernommen.

<sup>17</sup> So auch in dem freilich nicht unverdächtigen Privileg Childerichs III. für Malmédy-Stablo von 744 (Pertz Nr. 97). Dagegen verwendet es die Urkunde Bischof Burgundofaros für Rebais von 736 (Pardessus Nr. 275) bei der Zusicherung der Klosterreform aus eigener Kraft, der Absicht nach indessen wohl als Überleitung zur Corroboration.

Da die Arenga — eine der häufigsten der Merowingerurkunden<sup>18</sup> gleichfalls von Mkf I 2 und R abweicht, darf angenommen werden, daß der Verfertiger von Mb auch diese (samt dem Eschatokoll) aus seiner echten Vorlage entnommen hat, die also tatsächlich von Theuderich IV. stammte und wohl für Murbach selbst gegeben worden war. Auch die Tuitio, die ja bei Mkf I 2 und bei R fehlt, wird er von dorther entnommen haben; sie schließt sich zwanglos der Immunitas I an, wie man aus der nachfolgenden Rekonstruktion ersehen mag, und leitet zur Corrobatio über, die durchaus stereotyp gefaßt ist.

Was die Verbindung der Immunitas mit der Tuitio regia betrifft, so darf an Sickels Feststellung<sup>19</sup> erinnert werden, daß zwar der Königsschutz sich oft im Anschluß an Verleihung (Bestätigung) der Immunität findet, nie aber die Immunität im Anschluß an den Königsschutz.

Bei den Exemptionsklauseln hat sich der Verfertiger von Mb zunächst (I) an Mkf I 2 und R angelehnt, dann aber (II) aus Mkf I 1 und W 6 noch ein Ergänzungstück gebildet. Ob der Ausschluß der bischöflichen Ansprüche (Zins, Gastung, Ehrschatz) sich nur auf die Abtei oder auch auf deren Cellae bezog, also auch auf Pfarrkirchen, welche das Kloster seelsorglich betreute, bleibt angesichts der Textlücke offen. In Mkf I 1 ist nur vom Kloster selbst die Rede, dagegen erstreckt Mkf I 2 die Freiung von der Gastungspflicht ausdrücklich auf die Cellulae des Klosters. Die Textgestalt von Mb scheint mir für das letztere zu sprechen. Ausgefallen ist gegenüber Mkf I 2 und R der Verzicht auf unerbetene bischöfliche Besuche (als Ausfluß des bischöflichen Eigenkirchenrechts). Das spricht für eine Zeit, in welcher dank der Stellung Murbachs und der damaligen Anschauung der Besuch des Bischofs der befürchteten Mißdeutung nicht mehr ausgesetzt war.

Die Freiung von bischöflichen Eigenkirchenrechten setzt ein bischöfliches Privileg voraus, auf das denn auch Chlodwig II. in seiner Urkunde für St. Denis<sup>20</sup> Bezug nimmt, ebenso und ersicht-

<sup>18</sup> Vgl. Pertz, Dipl. Nr. 33, 50, 53, 56, 63, 65, 69, 71, 72, 74, 75, 80, 81, 85—89, 93.

<sup>19</sup> Beiträge III, S. 189.

<sup>20</sup> Pertz, Dipl. Nr. 19 (653). Das dazu überlieferte bischöfliche Privileg von 652 (Pardessus Nr. 320) ist Fälschung.

lich danach (oder nach der entsprechenden Formel der Kanzlei) Mkf I 2. In R fehlt die Bezugnahme: die Freiung aus königlicher Machtvollkommenheit wird darauf gestützt, daß die Abtei auf Königsgut gegründet sei. Im Hinblick auf das Privileg des Bischofs Widegern hatte Mb die Übergehung des bischöflichen Freibriefs nicht nötig (nur bei der Abtwahl ist er anscheinend benannt). Man hat den Eindruck, daß der Verfasser durch die Anlehnung an R dazu veranlaßt wurde. Nur die Begründung fehlt, die ja für Murbach auch nicht paßt.

Auffällig sind gewisse Mißgriffe im Stil, die man der merowingischen Kanzlei nicht wohl zutrauen kann. So ist in der Narratio von einem «Männerkloster» die Rede, ein sonst nirgends gebrauchter Ausdruck. Die Mönche heißen (karolingisch) famuli Dei, nicht servi, wie in echten Merowingerurkunden. Aus R ist wohl der Ausdruck *publica juditiaria potestas* übernommen; er ist sonst ungebräuchlich. Die Zuweisung des Heerbannelds an die Abtei kommt in den merowingischen Immunitätsformeln nicht vor<sup>21</sup>. Geradezu albern ist es, wenn der Verfasser den König «Gottes Schutz und den Unseres Hauses» aussprechen läßt. Das Amen endlich im Eschatokoll ist kanzleiwidrig.

Wie schon erwähnt, ist in Mb das argumentum «quia nihil» in die Exemtio I geraten, im übrigen aus Mkf I 1/2 übernommen. Dort aber spricht der Bischof von der canonica auctoritas, die er zu wahren hat, der König von der canonica institutio, die er zu achten hat. In Mb wie in R ist die Nuance nicht erfaßt.

Doch ein Fälscher verrät sich untrüglich durch das, was er einschwärzt und ändert; dazu ist folgendes zu sagen:

Auffällig aufgebläht ist in Mb die Stelle über freie Abtwahl. Das Privileg des Bischofs Widegern (W 9) spricht schlicht von der Abtwahl aus der Mitte des Konvents: den Besten sollen sie wählen und selbst über sich setzen, wie es dem Sonderrecht der «fremden Mönche» (d. h. ursprünglich der Iroschotten) entsprach.

<sup>21</sup> Das sah schon Niemann, a. a. O., S. 467, der auf Waitz II, S. 642 verweist, ohne sich freilich irre machen zu lassen. Cart. Sen. 19 schlägt nicht ein: sie meint die Freiung vom Heerdienst. Für Prüm: noch Pippin (DK Nr. 18: 763) nennt den Heerbann nicht, vielmehr erst Karl d. Gr. (DK Nr. 108: 775).

Findet im eigenen Konvent sich keiner, so sollen sie sich einen aus einem andern Kloster des Bischofs Perminius holen, das unter gleichem Profeßformular (petitio) und gleicher Benediktinerregel lebt: den sollen sie einmütig (sibi consentientes) als Regularabt holen und einsetzen.

Auf dieses Privileg und auf die Ordensregel nimmt denn auch Mb 10 Bezug. Allein vom Grundsatz, den Abt aus dem eigenen Konvent oder aus einem andern Pirminskloster zu holen — also vom Kernstück merowingischer Wahlfreiheit — ist gar nicht mehr die Rede. Statt dessen steht hier die drohende Gefahr von außen her im Vordergrund. Kein anderes Kloster noch der Bischofssitz soll einen Abt entsenden, man soll ihn auch nicht nach Verwandtschaft auswählen noch einen bischöflichen Sendling annehmen, noch soll er auf Grund richterlicher Einmischung, mit Gewalt oder durch Simonie sein Amt erhalten. Nein, derjenige, den der Konvent sich wählt — oder der bessere Teil (d. h. doch wohl die Gruppe, der man Empfänglichkeit für derartige Einflüsse nicht nachweisen konnte): den sollen sie einsetzen.

Und wiederum ist es der kirchliche Richter, von dem man Eingriffe ins Klostergut (Mb 6) oder Ansprüche (Mb 9) befürchten muß.

Vielleicht dient es zur weiteren Überzeugung von der zeitlichen Entrücktheit des Verfertigers zur angeblichen Abfassung der Urkunde, wenn hier noch auf einen unscheinbaren und doch sprechenden Punkt hingewiesen wird. In seinem Privileg hat Bischof Widegern den Abt ermächtigt, Weihen im eigenen Bereich des Klosters entweder durch den Klosterbischof, falls einer da sei, oder durch jeden andern Bischof vornehmen zu lassen, der das ohne Entgelt tun wolle. Sich selbst und seine Nachfolger zu unentgeltlichen Amtshandlungen der Art zu verpflichten (wie dies Mkf I 1 vorsieht), lag ihm genau so fern wie Bischof Eddo gegenüber Arnulfsau. Der Verfertiger von Mb dagegen greift hier auf die Formel Mkf I 1 zurück: der Sprengelbischof soll das unentgeltlich tun. Dann aber holt er aus dem bischöflichen Privileg die Klausel herüber: oder ein anderer Bischof, der nach Wunsch des Klosters sich dazu bereit findet. Gar nichts anfangen kann der Ver-

fasser mit dem Klosterbischof: das gab es offenbar zu seiner Zeit nicht mehr.

So überzeugend die Gesamtheit aller dieser Anhaltspunkte gegen die Echtheit des Theudericianum Murbacense spricht, so schwierig ist ohne die Autopsie des Machwerks die Datierung seiner Herstellung. Wenn der Dorsualvermerk wirklich dem 9. Jahrhundert angehört und nicht bewußt als solcher angefertigt ist, wäre damit ein Anhaltspunkt gegeben. Sachlich würde wohl mehr befriedigen, das Stück mit dem Aufstieg der kirchlichen Vogtei zusammen zu bringen, es also frühestens dem späteren 10. Jahrhundert zuzuweisen. Doch ist für die uns hier belangende Frage, die nach der Gründungszeit Murbachs, der Zeitansatz der Fälschung ohne Interesse. Genug: mit ihrem Gründungsbericht scheidet sie als glaubwürdiger Zeuge aus.

c) Die Rekonstruktion  
des echten Theudericianum<sup>22</sup>.

Theudericus rex Francorum viris apostolicis, patribus episcopis, necnon inlustribus viris ducibus, patriciis, comitibus vel omnibus agentibus tam presentibus quam futuris.

Si petitionibus sacerdotum — quod ad proprietatem ecclesiarum pertinet — devota mente prestamus, retributorem Jesum Christum ex hoc Nos habere confidimus.

Igitur dum et venerabilis vir Perminius episcopus... (der Gründungsbericht ist nicht rekonstruierbar) ..., petiit (ipse) vir dei serenitati Nostre talem ob hoc Nostrum emanare praeceptum de omni corpore possessionis ipsius monasterii, (ut) quicquid ad presens tenere vel dominare videtur aut quod in ante a quocumque deo inspirante ibidem recte fuerit condonatum vel delegatum, per Nostrum praeceptum deberemus in dei nomen plenius confirmare. Quod Nos pro mercede Nostra in omnibus fecisse cognoscite.

Idcirco pro caelesti intuitu talem Nobis beneficium prestissee cognoscite, ut maneat, quicquid antefati viri dei ad ipso monasterio conquisierint vel laboraverint et quod jam dictus fidelis

---

<sup>22</sup> Auf Herstellung des merowingischen Sprachstils muß verzichtet werden.

Noster Ebrohardus per sua strumenta ibidem affirmavit vel a ceteris conlata fuit aut fuerit, sub Nostra emunitate evis temporibus; absque ullius inquietudine deo auxiliante cuncta eis profitant in augmentis.

Et illud Nobis placuit pro integra mercede vel stabilitate regni Nostri innectere, ut ipse monasterius sub defensione et tutione Nostra per succendentia tempora valeat consistere.

Et ut haec preceptio erga ipso monasterio firmius habeatur, manus Nostrae subscriptionibus subter decrevimus roborari.

Theudericus rex Francorum s[ubscripsi].

Gerbaldus obtulit.

Data quod fecit mense Julio die XII, anno VII regni Nostri Gundolfi villa, in dei nomine feliciter.

## 2. Abweichende Gründungsberichte Murbacher Urkunden.

### a) Aus der Urkunde Bischof Widegerns von 728.

... Unde Nos comperti, (qualiter) vir inlustris Ebrohardus quomis in heremo, qui vocatur Vosecus in pago Alsacinse infra Nostra parrocia in loco, qui antea vocabatur Maurobaccus, nunc Vivarius Peregrinorum, in honore sanctorum ... cum dei adjutorio et Nostro consilio monasterio in suo proprio a novo aedificare conatus est, at quod evocantes Perminio episcopo, qui de suis peregrinis monachis ibidem instituerit et (!) cenobio vel sancto ordene sub regula beati Benedicti cum dei gratiae (!) et Nostro adjutorio perficere deberent. Unde Nos congratulantes huius viri sancta devotione et illorum glorioso proposito ...

### b) Aus der Originalurkunde Graf Ebrohards von 730/31.

... Ideoque ego in dei nomen Ebrohardus comis et conjux mea Hemelctrudis ... cidemus a die presente cessumque in perpetuum esse volumus atque (!) de jure nostro in jure et dominatione monastyrri, qui vocatur Vivarius sive Maurobaccus, in honore sancti ... citerorumque sanctorum in pago Alsacinse, quem ego opitulante domino a novo construxi et ipso protegente ina(nti)a me cuppio esse facturum, ubi venerabilis vir Romanus abba cum

peregrinis monachis suis, quem (!) dominus de diversis provinciis quoadunavit, preesse videtur, basilicas ...

## 2. Die Reichenauer Gründungsurkunde.

### a) Brandis Rekonstruktionsversuch.

Aus den beiden Fälschungen des 12. Jahrhunderts (A 2 und 3) im Karlsruher Archiv hat Brandi<sup>23</sup> versucht, den echten Kern der Reichenauer Gründungsurkunde herauszuschälen. Wobei er wohl zutreffend davon ausging, daß der Fälscher bald in der einen Urkunde, bald in der andern echte Wendungen und Sätze stehen ließ, um seinen Machwerken den Schein der Echtheit zu verleihen.

Jeder derartige Versuch bildet ein Wagnis, und niemand wird die wertvolle Arbeit, die Brandi hier geleistet hat, deshalb verkleinern wollen, weil sie noch nicht restlos ans Ziel geführt hat. Indes wo die Fragwürdigkeit des hergestellten Textes sichtbar wird, da muß versucht werden, dem Ziel näher zu kommen. Zu dem Behuf sollen die einzelnen Textglieder in ihrer Anordnung vorweg geprüft werden.

Mit der Arenga hebt, entsprechend den Hausmaierurkunden, der Text an. Sie steht zwar derjenigen in der Urkunde Graf Ebrohards von 730/31 nahe, näher jedoch der Formel Markulf II 4, wie schon Brandi erkannte. Textlich ist sie durchaus vertrauenswürdig.

Die Inscriptio lautet auf Herzog Lantfrid und Graf Bertwald als die für Pirmis Einweisung zuständigen Beamten. Dadurch wird sichergestellt, daß jedenfalls eine Vorlage des Fälschers der Einweisungsbefehl des Hausmaiers war. Bei Muntbriefen und Zuwendungen pflegt die Inscriptio viel allgemeiner zu lauten, wie ein Vergleich mit der Anschrift im Muntbrief Karl Martells für Bonifatius<sup>24</sup> lehrt, oder mit der im wesentlichen gleichlautenden in der Formel Mkf addit. 2.

<sup>23</sup> Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau I: Die Reichenauer Urkundenfälschungen (1890), Exkurs I (S. 89 ff., der hergestellte Text auf S. 101 f.).

<sup>24</sup> T a n g l, BonifBr. Nr. 22: dominis sanctis et apostolicis in Christo patribus episcopis (seu et inlustribus viris) ducibus, comitibus, vicariis, domesticis vel omnibus agentibus junioribus nostris seu missis discurrentibus et amicis nostris inluster vir Carlus maior domus bene cupiens vester.

Von der *Narratio* war oben schon die Rede. Da ihr Blickpunkt (eben der alamannische) nicht jener Karls sein kann, ist sie entweder (mit oder ohne Anlehnung) erfunden oder aus einem Akt des Herzogs Lantfrid, etwa einem Schirm- und Schenkungsbriefe übernommen. Ersteres ist wahrscheinlicher, und zwar hat der Fälscher hierbei, wenn ich richtig sehe, Murbacher Urkunden benutzt, an deren Kenntnis ja bei einem Reichenauer Mönch kaum zu zweifeln ist. Man vergleiche

Murbach 727:

... dum et venerabilis vir Per-  
nius . . . . . episcopus nostris tem-  
poribus cum monachis suis  
deo inspirante pro evangelio  
Christi peregrinatione suscepta...

Reichenau:

... qualiter vir venerabilis Per-  
nius episcopus una cum pere-  
grinis suis monachis de partibus  
Galliae  
in fines Alamannorum ad pere-  
grinandum propter nomen domini  
venerat, . . .

Tatsächlich kann Pirmin mit seinen fremden Mönchen wallend nur entweder nach Murbach oder nach Reichenau gekommen sein. Da für Murbach der Name dieses Klosters (*Vivarium Peregrinorum*), ferner die Namenliste seines Urkonvents, schließlich die unverdächtige Urkunde des Bischofs Widegern von 728 spricht, ist die von Brandi angenommene Echtheit der *Narratio* unhaltbar.

Wahrscheinlich hat der Fälscher aber auch durch diese Legende ein Textglied überlagert und verdrängt, das man nach dem üblichen Formular erwarten muß: die Bitte um Aufnahme in die Munt und eine Zuwendung. Sie bildet in den echten Texten regelmäßig, wenn auch nicht ganz ausnahmslos einen Bestandteil der *Narratio*.

d) Die Aufnahme in das *Mundeburdium* erscheint also hier als spontaner Akt. Textlich ist sie in Ordnung, wenn man von der nicht korrekten Schreibweise *mundburdium* absieht.

e) Daran reiht sich nun die *Largitio*. Pirmin erhält die Insel für die Klostergründung zugewiesen, dazu als Ausstattung sechs Orte um den Untersee und 24 Königszinser im Thurgau. Man kann im Zweifel sein, ob diese Ausstattung im ganzen schon dem Muntbrief angehört. Für den Einwältigungsbefehl des Haus-

maiern war aber die Bezeichnung derjenigen Örtlichkeiten und Personen, auf die sie sich bezog, nicht zu entbehren.

Natürlich bilden Zuweisung der Insel und Angabe des damit verfolgten Zwecks, der Klostergründung, eine notwendige Einheit. Der Fälscher hat auch beides im Zusammenhang belassen, in welchem er es vorfand. Brandi dagegen hat in seiner Rekonstruktion die übrige Ausstattung (d. h. die Orte um den Untersee und die 24 Königzinser) dazwischen eingeschaltet und dadurch den Zusammenhang gelöst. Hier ist der Wortlaut nach den Fälschungen wieder herzustellen.

f) Die Immunitätsklausel dagegen, von der die Rekonstruktion Brandis nur einen Torso bietet, stammt überhaupt aus anderer Quelle. Sickel<sup>25</sup> hat für Pippin und seine Söhne festgestellt, daß in Schutzbriefen niemals die Immunität, dagegen häufig in Immunitätsurkunden auch der Königsschutz erwähnt wird. Wenn er darin eine schon überkommene Übung aus der Merowingerzeit vermutet, so kann man dem nur beitreten. Schutzbrief und Ausstattung der Klostergründung sind vereinbar; letztere ist für den Einweisungsbefehl, den sie konkretisiert, nicht zu entbehren. Dagegen ist die Immunität für einen solchen unerheblich, sie hat hier also nichts zu suchen.

g) Mit dem Eschatokoll schließt die Textgliederung. Freilich, Mitunterzeichnung durch die Prinzen und den Pfalzgrafen ist beim Einweisungsbefehl ganz ungewöhnlich. In einer Schenkungsurkunde mit oder ohne Immunität wäre sie unbedenklich, doch hier wird ja die Schenkung nur den beiden Beamten mitgeteilt. Man wird zu fragen haben: hatte der Fälscher zwei verschiedene Urkunden vor sich, die er in eins verwob, oder hat er nur einen Urkundstext mit Hilfe eines Formulars erweitert?

Zunächst ist jedenfalls die Form des Einweisungsbefehls auf eine echte Vorlage zurückzuführen. Sie liegt den Fälscherzielen durchaus fern, ist anderseits kanzleigerecht. Nun kann der Fälscher aber das Eschatokoll kaum einem Formular entnommen haben, da in den Formeln das Eschatokoll durchgängig fehlt. So bleibt wohl nur die Annahme, daß der Fälscher zweierlei urkund-

---

<sup>25</sup> Beiträge zur Diplomatik III, Wiener SB. 1864, S. 189.

liche Vorlagen benutzt hat. Während die eine einen Einweisungsbefehl darstellt, dürfte die andere der Immunität gegolten haben. Mit dieser zweiten mochten Zuwendungen sich verbinden: die Mitunterzeichnung durch die Prinzen und den Pfalzgrafen muß dorther stammen.

Zum Schluß noch drei Bemerkungen zur Textberichtigung gegenüber *B r a n d i*:

1. Unsicher ist die Zuweisung der 24 Königszinser aus dem Thurgau zum Urtexte. Das Gemisch niederdeutsch-westfränkischer Formen (Radbert, Leudold, Airfrid, Ailidulfus, Waldarius) und oberdeutscher Namen (Chono, Wolfhart, Theoterich, Teot-pret, Paldfridus) gemahnt zur Vorsicht. Man wird daher dieses Textstück nur mit Vorbehalt gelten lassen können. Es ist ja durchaus denkbar, daß der Fälscher die Namen einer andern Zuwendung aus der Sprachgrenze im Westen entnommen hat.

2. Im Einweisungsbefehl der Fälschung A 2, welcher die Rekonstruktion *B r a n d i s* hier folgt, werden Herzog und Graf als Diener (*ministri*) tituliert, was durchaus ungewöhnlich ist. Die beiden sind Einwältigungsboten (*missi*) und werden auch in A 3 so bezeichnet: das ist die richtige Lesart.

3. Bei der Datierung stammt — wie oben schon erwähnt — die kanzleiwidrige Jahresangabe nach unserer Zeitrechnung wohl aus der Annalistik. Nun bringt aber A 2 daneben die (vom Kanzleistil geforderte) Angabe nach Herrschaftsjahren. Sie ist nur insofern verfälscht, als nach der Herrschaft Karl Martells gerechnet wird anstatt nach jener des Merowingerkönigs, also hier Theuderichs IV. Sie spricht vom achten Jahr der Herrschaft Karls: das wäre 723, falls Karl erst im August des Jahres 715 seiner Haft entkam, dagegen 722, falls der April des Jahres 715 ihn schon an der Macht sah, was wohl zu verneinen ist<sup>26</sup>. In beiden Fällen stimmt diese Berechnung mit der Jahrzahl nach Christi Geburt nicht überein. Nun rechnet aber Karl Martell in allen seinen Urkunden nach dem Regierungsjahr des Merowingerkönigs, während der Zwischenherrschaft nach dem Todesjahr des letzten Königs. Setzt man danach statt Karl den König Theuderich IV. ein,

---

<sup>26</sup> Vgl. *B r e y s i g*, *Jahrbücher*, S. 17, Anm. 2.

so kommt man mit dem achten Jahre seiner Herrschaft (da diese zwischen dem 30. Januar und 13. Mai 721 begann<sup>27)</sup> ins Jahr 728 oder 729. Bei allem Vorbehalt, mit dem man dieser Spur sich anvertrauen wird, bleibt doch bemerkenswert, wie gut sie sich mit dem vereint, was unabhängig davon die Murbacher Urkunden ergeben haben.

*b) Der mutmaßliche Text des Einweisungsbefehls<sup>28</sup>.*

(1. Arenga)

Dum fragilitas humani generis pertimescit ultima vite tempora subitanea transpositione ventura, oportet, non ut inveniat unumquemque inparatum, ne sine aliquo operis boni respectu migret de hoc saeculo. Nisi dum suo jure et potestate consistit, praeparet sibi viam salutis, per quam ad aeternam valeat beatitudinem pervenire.

(2. Inscriptio)

Igitur ego in dei nomine Carlus maior domus inlustribus viris Lantfrido duci et Bertoaldo comiti.

(3. Narratio)

Cognoscat magnitudo seu industria vestra, qualiter vir venerabilis Perminius episcopus

ad<sup>29</sup> Nos venit et Nobis sugges-  
sit, quod sub Nostro mundebur-  
dio vel defensione eum recipere  
(et ei aliquantulum ex fisco  
Nostro ad construendum monas-  
terium concedere) deberemus<sup>29</sup>,

(Fälschung:) una cum peregrinis  
suis monachis de partibus Galliae  
in fines Alamannorum ad pere-  
grinandum propter nomen domi-  
ni venerat, (hier fehlt die Bitte  
um den Schutz und eine Ausstat-  
tung)

(4. Tuitio)

Quem gratante animo in Nostro mundeburdio suscepimus,

<sup>27</sup> Vgl. Krusch, Chronol., MG Ss. rer. Merov. VII, S. 505 f.

<sup>28</sup> Den sprachlichen Charakter herzustellen erlaubt die Überlieferung des Textes nicht.

<sup>29</sup> Von mir ergänzt, der nicht eingeklammerte Teil nach Karl Martells Schutzbrief für Bonifatius, T a n g l, Nr. 22.

(5. Largitio)

et ei locum ad habitandum insulam nuncupantem Sindleozzes-  
auuam concessimus, quatenus ibidem monasterium construat et  
<regulam sancti Benedicti secundum (?)> normam bene viventium  
doceat,

et ei de fisco Nostro quinque loca id est Marcolfingas et Alahol-  
fespach et Caltaprunno et Walamotungas et Alahmontescurt cum  
omnibus appendiciis suis tradidimus,

et ex altera parte Reni fluminis Erfmotingas villam cum omnibus  
appendiciis suis,

<et homines viginti quatuor, qui in pago Durgaugense com-  
manent, cum tributis suis: Radbert, Godwino, Leudold,  
Nappo, Petto, Chono, Wicfrid, Justinus, Witald, Baldger,  
Lantbert, Airfrid, Wolfhart, Theoterich, Theotpre, Alfrid,  
Radwinus, Ailidulfus, Ermanold, Paldfridus, Etirich, Amal-  
frid, Landwinus, Waldarius et omnes posteros eorum (?)>.

(6. Praeceptum)

Vobis ergo jubemus, ut missi Nostri inde sitis et praedictum  
virum venerabilem Perminium in predictam insulam deducatis et  
prefata loca

<et ipsos homines (?)>  
sue dicioni subiciatis, ut inantea a Nobis et a ceteris deum timen-  
tibus illuc crescat norma religionis.

(7. Eschatokoll)

† Signum inluster vir Karlo maior(em)domus  
Ego Caldedramnus cancellarius juss(ione) domni Karli scripsi  
Actum Joppilla villa sub die, quod fecit mensis aprilis vi-  
ginti V, anno<sup>30</sup> VIII regnante glorioso rege Francorum Theode-  
rico<sup>30</sup>.

---

<sup>30</sup> Fälschung A 2: Anno autem ipsius Karoli imperio Nostro VIII.